

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 439

ausgegeben am 29. Dezember 2010

Spielbankenverordnung (SPBV)

vom 21. Dezember 2010

Aufgrund von Art. 6, 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 6, Art. 18 Abs. 2 und 3, Art. 19 Abs. 2 und 3, Art. 20 Abs. 2, Art. 27 Abs. 5, Art. 28 Abs. 3, Art. 30 Abs. 4 und 5, Art. 31 Abs. 2, Art. 34 Abs. 2, Art. 36 Abs. 5, Art. 38 Abs. 3, Art. 73 Abs. 4, Art. 74 Abs. 5 sowie Art. 98 des Geldspielgesetzes (GSG) vom 30. Juni 2010, LGBL 2010 Nr. 235¹ verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Nähere über die Zulassung und den Betrieb von Spielbanken, insbesondere:

- a) die Erteilung von Konzessionen für Spielbanken;
- b) die Organisation der Spielbanken;
- c) die Sicherheits- und Sozialschutzvorschriften für Spielbanken;
- d) das Spielangebot und die Spielregeln;
- e) die Anforderungen an Tischspiele, Glücksspielautomaten und Jackpotsysteme;
- f) die Rechnungslegung und Revision;
- g) die Geldspielabgabe;
- h) die Aufsicht und den Beizug von Sachverständigen;

- i) die Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Konzessionen

A. Voraussetzungen

Art. 3

Grundsatz

1) Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass er die im Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen festgelegten Konzessionsvoraussetzungen erfüllt.

2) Kann die Erfüllung einzelner Konzessionsvoraussetzungen nicht oder erst aufgrund von Plänen oder vorläufigen Unterlagen nachgewiesen werden, ist dies im Gesuch zu begründen.

Art. 4

Eigenmittelnachweis

1) Wenn ein Gesuchsteller mit einem oder mehreren Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit bildet oder wenn aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass er rechtlich oder faktisch verpflichtet ist, ein solches Unternehmen finanziell zu unterstützen, hat er einen konsolidierten Eigenmittelnachweis zu erbringen.

2) Die Konsolidierungspflicht nach Abs. 1 besteht auch dann, wenn der Gesuchsteller direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte des Kapitals oder der Stimmen an einem Unternehmen beteiligt ist oder in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt.

3) Das Amt für Volkswirtschaft kann einen Gesuchsteller von der Konsolidierungspflicht ausnehmen, wenn die Grösse und die Geschäftstätigkeit

der Unternehmen nach Abs. 1 und 2 für die Beurteilung der Eigenkapitalverhältnisse des Gesuchstellers unwesentlich sind.

Art. 5

Geschäftspartner

- 1) Als wichtigste Geschäftspartner gelten insbesondere Personen:
- a) deren Geschäftsbeziehungen zum Gesuchsteller im direkten Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen;
 - b) die ein wirtschaftliches Interesse am Gesuchsteller haben oder in einem bedeutenden Vertragsverhältnis zur Spielbank stehen;
 - c) die den Spielbetrieb beeinflussen könnten.

2) Der Gesuchsteller muss eine Liste der wichtigsten Geschäftspartner samt Beziehungsorganigramm beibringen.

3) Das Amt für Volkswirtschaft kann vom Gesuchsteller eine Liste aller Lieferanten samt vertraglichen Bindungen und Beziehungsorganigramm verlangen, wenn dies für den Nachweis seines guten Leumunds und der Unabhängigkeit der Geschäftsführung gegen aussen erforderlich erscheint.

Art. 6

Wirtschaftlich Berechtigte des Gesuchstellers

- 1) Als wirtschaftlich Berechtigte des Gesuchstellers gelten:
- a) Personen, deren direkte oder indirekte Beteiligung am Aktienkapital des Gesuchstellers 5 % beträgt oder übersteigt;
 - b) Personen oder stimmrechtsverbundene Personengruppen, deren Beteiligung 5 % aller Stimmrechte beträgt oder übersteigt.

2) Personen, welche eine Beteiligung nach Abs. 1 besitzen, müssen dem Amt für Volkswirtschaft eine Erklärung abgeben, ob sie die Beteiligung für sich oder treuhänderisch für Dritte besitzen und ob sie für diese Beteiligung Optionen oder ähnliche Rechte eingeräumt haben.

Art. 7

Nachweis des guten Leumunds

1) Zum Nachweis des guten Leumunds muss der Gesuchsteller über sich, die Mitglieder seiner Organe, über die leitenden Angestellten, seine wichtigsten Geschäftspartner sowie über die an ihnen wirtschaftlich

Berechtigten beziehungsweise der jeweiligen Mitglieder ihrer Organe insbesondere folgende Dokumente beibringen:

- a) Strafregisterauszug;
- b) Handelsregisterauszug und das Aktienbuch;²
- c) Auszug der letzten fünf Jahre aus dem Pfändungsregister;
- d) Kopie der Steuererklärungen der letzten fünf Jahre zusammen mit den entsprechenden Steuerveranlagungen;
- e) Lebenslauf einschliesslich sämtlicher geschäftlicher Engagements im In- und Ausland, einschliesslich aller Verwaltungsratsmandate;
- f) Übersicht über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der letzten fünf Jahre;
- g) Übersicht über die finanziellen Beteiligungen der letzten fünf Jahre im In- und Ausland, einschliesslich aller Liegenschaftstransaktionen;
- h) Liste aller Strafuntersuchungen und straf- sowie zivilrechtlicher Prozesse der letzten fünf Jahre im In- und Ausland;
- i) Liste aller Verfahren und Entscheide im Zusammenhang mit Betriebs- und Berufsausübungsbewilligungen der letzten fünf Jahre im In- und Ausland;
- k) Liste aller Exekutions- und Konkursverfahren der letzten fünf Jahre im In- und Ausland;
- l) die schriftliche Ermächtigung für das Amt für Volkswirtschaft zur Einsichtnahme in die Register der Gerichte und anderer Behörden.

2) Die Nachweise nach Abs. 1 Bst. a und b dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

3) Das Amt für Volkswirtschaft kann diese Dokumente von Personen verlangen, deren direkte oder indirekte Beteiligung am Aktienkapital oder deren Stimmrechte beim Gesuchsteller weniger als 5 % betragen, wenn es dies für notwendig erachtet.

4) Für das Personal legt das Amt für Volkswirtschaft fest, welche Kategorien von Personen welche Dokumente vorlegen müssen.

5) Hat oder hatte eine der Personen nach den Abs. 1, 3 und 4 in den letzten fünf Jahren Sitz oder Wohnsitz im Ausland, so sind gleichwertige ausländische Dokumente beizubringen.

Art. 8

Bericht über den volkswirtschaftlichen Nutzen

Im Bericht über den volkswirtschaftlichen Nutzen der Spielbank für die Standortregion berücksichtigt der Gesuchsteller insbesondere die Auswirkungen auf:

- a) den Arbeitsmarkt;
- b) den Tourismus;
- c) die öffentliche Hand, insbesondere auf das Steueraufkommen;
- d) die angestammten Betriebe.

Art. 9

Betriebsstätte

Zum Nachweis der geeigneten inländischen Betriebsstätte muss der Gesuchsteller insbesondere folgende Dokumente beibringen:

- a) Grundbuchauszug samt Grundbuchplan;
- b) Pläne zum Nachweis des Standorts, der erforderlichen Räumlichkeiten der Betriebsstätte und der einzelnen Teile derselben sowie der Annexbetriebe;
- c) gegebenenfalls Vorentscheid oder Baubewilligung nach dem Baugesetz;
- d) Kauf-, Miet-, Pacht- oder sonstiger Berechtigungsvertrag, der alle wesentlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien abschliessend regelt.

Art. 10

Spielangebote

1) Wer ein Konzessionsgesuch stellt, hat darzulegen, welche Spiele und Jackpotsysteme er betreiben wird und in welcher Anzahl.

2) Die Erteilung einer Konzession setzt voraus, dass das Verhältnis zwischen der Anzahl Spieltische und der Anzahl Geldspielautomaten angemessen ist. Als angemessen gilt ein Verhältnis, das gleich oder grösser als 1:30 ist.

Art. 11

Betriebliche Voraussetzungen

1) Der Gesuchsteller muss insbesondere nachweisen, dass:

- a) die Geschäftsführung und das leitende Personal des Spielbetriebs über das notwendige Fachwissen sowie über ausreichende Erfahrung in der Leitung einer Spielbank verfügen;
- b) er ein wirksames Qualitätsmanagementsystem betreibt (Art. 24);
- c) er ein elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem (EAKS) unterhält (Art. 25 ff.);
- d) er geeignete Sicherheits-, Sozial- und Sorgfaltspflichtkonzepte unterhält (Art. 37, 54 ff. und 148).

2) Er muss ferner folgende Dokumente einreichen:

- a) einen Businessplan;
- b) Pläne der Spielbank, aus denen die Standorte der Spiele hervorgehen;
- c) das Hausreglement sowie die weiteren in dieser Verordnung vorgesehenen Reglemente der Spielbank;
- d) Arbeitsverträge oder andere Vereinbarungen mit Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind oder die zum leitenden Personal gehören;
- e) die Bestätigung, dass das Personal über einen guten Leumund verfügt;
- f) Verträge über die Übertragung von Aufgaben und Tätigkeiten der Spielbank an Dritte.

Art. 12

Businessplan

Der Businessplan muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) Dokumente, die zuverlässig Auskunft über die Finanzierung und Finanzstruktur des Gesuchstellers geben;
- b) einen Geschäfts- und Finanzplan für die kommenden fünf Jahre;
- c) Wirtschaftlichkeitsberechnungen, aus denen glaubwürdig hervorgeht, dass die Spielbank wirtschaftlich überlebensfähig ist.

Art. 13

Anwendbarkeit

Die Art. 3 bis 12 sind sinngemäss auf den Inhaber der Konzession anwendbar.

B. Verfahren, Erteilung und Änderung der Konzession

Art. 14

Anzahl der Konzessionen

1) Die Regierung erteilt bis zum Vorliegen des Evaluationsberichtes nach Art. 96 des Gesetzes nur eine Konzession zum Betrieb einer Spielbank.

2) Weitere Konzessionen können erteilt werden, wenn der Evaluationsbericht dies empfiehlt.

3) Eine neue Konzession kann erteilt werden, wenn eine Konzession rechtskräftig entzogen wurde oder der Konzessionsinhaber schriftlich auf die Konzession verzichtet hat.

Art. 15

Ausschreibungsverfahren

1) Die Regierung führt zur Vergabe der Konzession ein Ausschreibungsverfahren durch.

2) Die Ausschreibung ist im Internet unter Angabe einer Frist für die Einreichung der Gesuche zu veröffentlichen.

Art. 16

Gesuch

1) Gesuche um Erteilung einer Konzession sind innert der von der Regierung festgesetzten Frist nach Art. 15 Abs. 2 beim Amt für Volkswirtschaft zuhanden der Regierung schriftlich in deutscher Sprache einzureichen.

2) Das Amt für Volkswirtschaft unterbreitet die Gesuche unter Setzung einer angemessenen Frist der Finanzmarktaufsicht (FMA) und der Standortgemeinde zur Stellungnahme.

Art. 17

Prüfung des Gesuchs

1) Das Amt für Volkswirtschaft prüft das Gesuch auf Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen.

2) Ist ein Gesuch unvollständig oder erachtet das Amt für Volkswirtschaft weitere Unterlagen oder Informationen als notwendig, so kann es eine Nachbesserung oder Ergänzung verlangen und eine Frist setzen. Die Frist kann auf ein begründetes Gesuch hin einmalig um höchstens 14 Tage verlängert werden. Verfällt die Frist, so wird das Gesuch als gegenstandslos abgeschrieben.

3) Besteht bezüglich Unterlagen, die für die Beurteilung des Gesuches notwendig sind, ein Editionsverweigerungsrecht oder stehen vom Amt für Volkswirtschaft zur Auskunftserteilung aufgeforderte Personen oder Stellen ihm gegenüber unter dem Amts- oder Berufsgeheimnis, so ist der Gesuchsteller dafür verantwortlich, dass diese Personen bzw. Stellen vom Berufs- bzw. Amtsgeheimnis entbunden werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über das Aussageverweigerungsrecht des Geheimnisträgers trotz Entbindung durch den Geheimnisherrn.

4) Treten mehrere Gesuchsteller, die die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession erfüllen, gleichzeitig auf, so rangiert sie das Amt für Volkswirtschaft nach Massgabe der besten Erfüllung folgender Kriterien:

- a) Unabhängigkeit der Geschäftsführung gegen aussen;
- b) Transparenz und Überwachung des Spielbetriebs und der Geldflüsse;
- c) Fachkenntnisse;
- d) Qualität des Sicherheitskonzepts;
- e) Qualität des Sorgfaltspflichtkonzepts;
- f) Qualität des Sozialkonzepts;
- g) Qualität und Glaubwürdigkeit des Businessplans;
- h) Aussagekraft und Ergebnisse des Berichts über den volkswirtschaftlichen Nutzen der Spielbank;
- i) Funktionalität und Aussagekraft der internen Organisation und des Qualitätsmanagementsystems;
- k) volkswirtschaftlicher Nutzen der Annexbetriebe;
- l) planungs- und baurechtliche Eignung des Spielbankenstandorts.

5) Nach Abschluss der Prüfung und Durchführung einer allfälligen Rangierung nach Abs. 4 leitet das Amt für Volkswirtschaft die Gesuche unter Beifügung eines Antrages auf Erteilung oder Ablehnung der Konzession an die Regierung weiter.

Art. 18

Erteilung der Konzession

- 1) Die Regierung entscheidet über die Erteilung der Konzession.
- 2) Sie kann eine Konzession auch dann erteilen, wenn sich die Standortgemeinde in ihrer Stellungnahme ablehnend zum Gesuch geäußert hat.

Art. 19

Veröffentlichung der Konzession

1) Das Amt für Volkswirtschaft veröffentlicht unter Wahrung berechtigter Wirtschafts- und Geschäftsinteressen des Konzessionsinhabers im Internet die wesentlichen Elemente der Konzession.

2) Als wesentliche Elemente gelten insbesondere:

- a) die Rechtsform des Konzessionsinhabers;
- b) die Beteiligungsverhältnisse;
- c) die wichtigsten Geschäftspartner;
- d) eine Zusammenfassung des Berichts über den volkswirtschaftlichen Nutzen;
- e) das Spielangebot;
- f) die Annexbetriebe.

Art. 20

Betriebsaufnahme

1) Können zum Zeitpunkt des Antrages des Amtes für Volkswirtschaft an die Regierung einzelne Konzessionsvoraussetzungen aus objektiven Gründen noch nicht oder erst aufgrund von Plänen oder vorläufigen Unterlagen nachgewiesen werden, so darf die Spielbank ihren Betrieb erst aufnehmen, wenn sie sämtliche Konzessionsvoraussetzungen erfüllt und das Amt für Volkswirtschaft ihr die Genehmigung für die Betriebsaufnahme erteilt hat.

2) Die Spielbank reicht dem Amt für Volkswirtschaft die ausstehenden Unterlagen so bald als möglich nach. Sie meldet dem Amt für Volkswirtschaft, ab welchem Zeitpunkt sie sämtliche Konzessionsvoraussetzungen erfüllt.

3) Das Amt für Volkswirtschaft überprüft die Meldung und erteilt die Genehmigung für die Betriebsaufnahme, wenn die Konzessionsvoraussetzungen erfüllt sind.

Art. 21

Änderung der Verhältnisse

1) Die Spielbank ist verpflichtet, dem Amt für Volkswirtschaft spätestens drei Wochen vor Eintritt der Rechtswirksamkeit:

- a) Vorgänge nach Art. 16 Bst. b des Gesetzes, Änderungen eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Berechtigungsvertrages nach Art. 9 Bst. d sowie Änderungen der Arbeitsverträge oder anderer Vereinbarungen mit Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind oder die zum leitenden Personal gehören, zu melden;
- b) alle Änderungen der Verträge über die Übertragung spielrelevanter Aufgaben und Tätigkeiten der Spielbank an Dritte zur Genehmigung nach Art. 36 zu unterbreiten.

2) Bei Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse kann die Regierung die Konzession mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.

C. Entzug der Konzession

Art. 22

Grundsatz

Die Regierung entzieht die Konzession insbesondere, wenn durch die Spielbank oder mit ihrer Duldung in schwerwiegender Weise oder wiederholt:

- a) im Sinne des Strafgesetzbuches Geld gewaschen wurde;
- b) die Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und dieser Verordnung über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung nicht eingehalten wurden;

- c) versucht wurde, durch falsche Angaben, Eingriffe in das EAKS oder auf andere Weise die ordnungsgemässe Veranlagung oder Erhebung der Geldspielabgabe zu verhindern;
- d) das Sozialkonzept nicht befolgt wurde;
- e) eine Meldepflicht nach Art. 16 des Gesetzes und Art. 21 dieser Verordnung nicht erfüllt wurde;
- f) Tischspiele, Geldspielautomaten, Jackpotsysteme oder EAKS, die den spieltechnischen Anforderungen nicht entsprechen, betrieben wurden;
- g) Spiele vorschriftswidrig oder regelwidrig betrieben wurden.

III. Spielbanken

A. Eigenmittelvorschriften

Art. 23

Höhe der Eigenmittel

1) Das Eigenkapital muss während der ganzen Konzessionsdauer mindestens 30 % der Bilanzsumme oder 20 % des erzielten Bruttospielertrags betragen. Massgebend ist der jeweils höhere dieser beiden Werte.

2) Die Regierung kann eine höhere Eigenkapitalquote verlangen, wenn besondere Betriebsrisiken oder andere besondere Umstände vorliegen.

B. Organisation

1. Qualitätsmanagementsystem

Art. 24

Grundsatz

1) Die Spielbank unterhält ein wirksames Qualitätsmanagementsystem, das der Art und dem Umfang ihrer Tätigkeit entspricht.

2) Sie hält ihre Organisationsstrukturen, Betriebsabläufe, Verfahren, Prozesse und Ressourcen schriftlich fest und dokumentiert sie; sie legt die Aufgaben und die Verantwortung der leitenden Angestellten einschliesslich der für die Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und

Terrorismusfinanzierung und der für das Sozialkonzept Verantwortlichen fest und beschreibt sie.

3) Das Qualitätsmanagementsystem umfasst auch die Datenbearbeitungsvorgänge sowie das Risikomanagement mit Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens für besonders risikobehaftete Geschäfte, welche die Liquidität und den Ruf der Spielbank gefährden können.

2. Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem (EAKS)

Art. 25

Grundsatz

1) Die Spielbank muss ein nach Art. 26 geprüftes EAKS unterhalten.

2) Sämtliche Geldspielautomaten und Jackpotsysteme sind an das EAKS anzuschliessen. Werden die Tischspiele elektronisch abgerechnet, so sind auch diese an das EAKS anzuschliessen.

3) Das EAKS zeichnet sämtliche Daten nach den Bestimmungen der Art. 28 bis 35 auf.

4) Aufgrund der gesammelten Daten muss das EAKS den Bruttospielertrag und die Auszahlquote eines jeden angeschlossenen Geldspielautomaten jederzeit berechnen können.

Art. 26

Prüfung

1) Für die Prüfung des EAKS gelten die Art. 72 f. sinngemäss.

2) Der Konformitätserklärung über das EAKS ist ein Prüfbericht samt separater Konformitätsbescheinigung beizulegen von:

- a) einer in- oder ausländischen Stelle, die auf der Grundlage der internationalen Norm EN ISO/IEC 17020 spezifisch für den Bereich dieser Verordnung akkreditiert ist; oder
- b) einer ausländischen Stelle, die über eine gleichwertige ausländische Akkreditierung verfügt und Prüf- und Konformitätsbewertungsverfahren anwendet, die den vom Amt für Volkswirtschaft festgelegten Anforderungen entsprechen.

3) Das Amt für Volkswirtschaft macht eine Liste der akkreditierten Stellen öffentlich zugänglich.

Art. 27

Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme des EAKS kann das Amt für Volkswirtschaft folgende Angaben und Unterlagen verlangen:

- a) Name und Adresse des Inverkehrbringers und des Herstellers, wenn diese nicht identisch sind;
- b) Typen-, Modell- oder Seriennummer (Identifikationsnummer);
- c) Art und Anzahl der angeschlossenen Spiele;
- d) Beschreibung und vollständige Dokumentation der eingesetzten Hard- und Software samt Schemata und Ablaufdiagrammen;
- e) das Programm;
- f) eine Bestätigung sowie das Prüfergebnis und den Prüfbericht einer Stelle nach Art. 26 Abs. 2, aus welchen hervorgeht, dass die Kommunikation zwischen den angeschlossenen Geldspielen sowie die Aufzeichnung der Daten sichergestellt sind.

Art. 28

Anforderungen an das EAKS für Geldspielautomaten

1) Das EAKS muss in der Lage sein, den Bruttospielertrag sowie die Auszahlungsquote jedes angeschlossenen Geldspielautomaten zu berechnen.

2) Im EAKS ist die Identifikationsnummer jedes Automaten zu erfassen. Folgende weitere Daten muss das EAKS bei jedem Geldspielautomaten automatisch erfassen:

- a) die Münzen, welche in die "coin box/cash box" gelangen;
- b) die akzeptierten und verbuchten Noten;
- c) die eingesetzten Spielkredite in allen gespielten Spielen (Turnover);
- d) die gewonnenen Spielkredite in allen gespielten Spielen (Total wins);
- e) die Anzahl der Spiele;
- f) die Kredite, die manuell ausbezahlt und an den Automaten zurückgestellt wurden (Cancelled Credits);
- g) das Datum und die Uhrzeit der Auszeiten und Betriebsunterbrüche der Automaten;
- h) das Datum und die Uhrzeit von Türöffnungen an den Automaten;

i) das Datum, die Uhrzeit sowie eine Beschreibung oder eine Referenz der Störungsmeldungen, die vom internen Diagnosesystem eines Geldspielautomaten ausgehen.

3) Kann mit unterschiedlichen Einsätzen gespielt werden, so muss das EAKS in der Lage sein, den Geld- oder Kreditwert aller eingesetzten Spielkredite korrekt zu erfassen.

Art. 29

Anforderungen an das EAKS für Jackpotsysteme

Für jedes Jackpotsystem muss das EAKS folgende Daten erfassen:

- a) die Art der Systeme;
- b) die Beiträge jedes Automaten an den Jackpot (Increments);
- c) die Jackpotgewinne, einschliesslich des Datums und der Uhrzeit des Jackpotgewinns;
- d) bei Auslösung des Jackpots die Identifikationsnummer des auslösenden Automaten und je nach Art des Jackpots eine Gewinnmeldung des angeschlossenen Geldspiels oder eine entsprechende Meldung des Jackpot-Controllers.

Art. 30

Abrechnungen bei Geldspielautomaten

Der Bruttospielertrag und die Daten nach Art. 28 Abs. 2 Bst. a bis d und Abs. 3 sowie Art. 29 Bst. b müssen pro Tag, Monat und Jahr bestimmt werden können.

Art. 31

Abrechnungen bei Tischspielen

1) Für jeden Tisch müssen der Bruttospielertrag sowie die folgenden Daten pro Tag, pro Monat und pro Jahr bestimmt werden können:

- a) die Ausgangs- sowie die Endlage der Jetons und Spielplaques, dazu auch die Fills und Credits;
- b) das Endergebnis bei Betriebsschluss;
- c) der Drop;
- d) das Ergebnis des Troncs;

- e) die stündlichen Schätzungen des Jetonbestandes, des Ergebnisses und des Drops.
- 2) Die Daten sind manuell oder elektronisch zu sammeln.

Art. 32

Verbindung

- 1) Geldspielautomaten, Jackpotsysteme und Tischspiele, die elektronisch abgerechnet werden, müssen permanent mit dem EAKS verbunden sein.
- 2) Bei einem Verbindungsunterbruch sind die betroffenen Geldspiele unverzüglich ausser Betrieb zu nehmen, sofern die Daten nicht in einem Zwischenspeicher oder auf eine andere Art gespeichert bzw. gesichert und anschliessend ohne Datenverluste in das EAKS übertragen werden können.
- 3) Das EAKS prüft regelmässig, ob eine Verbindung zu den Geldspielen besteht. Es zeigt einen Verbindungsunterbruch an und erstellt ein entsprechendes Protokoll.

Art. 33

Datenspeicherung

- 1) Die Daten nach Art. 28 und 29 sind unverändert von den angeschlossenen Geldspielen zu übernehmen und zu speichern (Rohdaten). Diese Daten dürfen nicht abgeändert werden können; es sind entsprechende Schutzmassnahmen vorzusehen.
- 2) Das EAKS muss diese Daten auf Anfrage in einer übersichtlichen Art und Weise zur Verfügung stellen.
- 3) Vom EAKS berechnete Daten, die Anlass zu Änderungen oder Anpassungen geben, sind deutlich zu identifizieren. Der Vorgang ist schriftlich zu rechtfertigen.
- 4) Die Daten sind in geeigneter Form zu speichern und nach der Überweisung der Geldspielabgabe während mindestens fünf Jahren an einem sicheren Ort aufzubewahren.

Art. 34

Zugriffsprotokoll und Zugriffsrechte

Das EAKS erstellt ein Protokoll über jeden Zugriff auf das System sowie über jede Bearbeitung, die einen Einfluss auf die Daten haben.

Art. 35

Ausserordentliche Vorkommnisse

Ausserordentliche Vorkommnisse an einem der angeschlossenen Spiele, der Ausfall oder eine namhafte Störung des EAKS sind unverzüglich dem Amt für Volkswirtschaft zu melden. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen und die weitere Verwendung der Daten. Vorher dürfen keine Daten gelöscht oder vernichtet werden.

3. Übertragung von Aufgaben und Tätigkeiten der Spielbank an Dritte

Art. 36

Grundsatz

1) Verträge, mit denen die Spielbank spielrelevante Aufgaben an Dritte überträgt, bedürfen zu ihrer Gültigkeit vorgängig der Genehmigung des Amtes für Volkswirtschaft. Als spielrelevant gelten insbesondere jene Aufgaben der Spielbank, welche die Abwicklung und Überwachung der Geldspiele und der Geldflüsse betreffen.

2) Das Amt für Volkswirtschaft verweigert die Genehmigung insbesondere, wenn der Vertrag:

- a) Aufgaben im Kernbereich der Spielbank nach Abs. 3 betreffen würde;
- b) die Unabhängigkeit der Spielbank nach aussen beeinträchtigen könnte;
- c) ein marktübliches Preis-/Leistungsverhältnis überschreiten würde;
- d) dem Amt für Volkswirtschaft nicht erlaubt, sich ein umfassendes Bild über die Zusammenarbeit, die Aufgaben- und Verantwortungsteilung zwischen Spielbank und Vertragspartner sowie über die finanziellen Abgeltungen zwischen den Vertragsparteien zu machen.

3) Als Aufgaben im Kernbereich gelten insbesondere Massnahmen:

- a) mit unmittelbarer Auswirkung auf den Bruttospielertrag;
- b) zum Vollzug des Sicherheitskonzepts;

- c) zum Vollzug des Sorgfaltspflichtkonzepts, vorbehaltlich ausdrücklicher Bestimmungen über die Delegation einzelner Sorgfaltspflichten nach Art. 14 SPG.

C. Sicherheit

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 37

Sicherheitskonzept

Die Spielbank unterhält ein Sicherheitskonzept, das sicherstellt, dass:

- a) die erforderlichen Risikomanagement- und Kontrollsysteme wirksam geführt werden;
- b) unberechtigte Zutritte zum Spielbetrieb sowie unberechtigtes Spielen verhindert werden;
- c) unberechtigte Personen weder Zutritt zu den Überwachungs-, Kontroll-, Informatik- und Spielsystemen noch Zugriff auf Vermögenswerte und auf diese Systeme haben;
- d) der Spielbetrieb ruhig und geordnet verläuft;
- e) unerlaubte Handlungen und Vorkommnisse frühzeitig erfasst und die Vorgänge im Spielsaal, insbesondere an den Spieltischen und Geldspielautomaten, überwacht werden;
- f) der Geldfluss geregelt verläuft, insbesondere zur Verhinderung von Vermögensdelikten;
- g) Schäden an Personen, Sachen und Daten möglichst verhindert werden.

Art. 38

Schutz vor unberechtigten Zugriffen

1) Alle Einrichtungen oder Systeme, die besonders schützenswerte oder für die Bestimmung des Bruttospielertrags wichtige Daten enthalten, insbesondere das EAKS, das Kameraüberwachungssystem und die Jackpot-systeme (Jackpot-Controllers), sind vor unberechtigten Eingriffen zu schützen.

2) Alle Personen, die auf diese Systeme Zugriff haben, müssen über ein individuelles Passwort verfügen. Auf Gesuch der Spielbank kann das Amt für Volkswirtschaft andere mindestens gleichwertige Vorkehrungen bewil-

ligen; die Einrichtung von fiktiven Benutzernamen, die von mehreren Personen gebraucht werden, ist untersagt.

3) Soll das interne Informatiksystem einer Spielbank mit einem externen System verbunden werden, so muss die Spielbank über Sicherheitsmassnahmen verfügen, damit nur die zuvor bestimmten Personen von ausserhalb auf das interne System der Spielbank zugreifen können. Die Spielbank erarbeitet eine Liste mit den Applikationen, die diese Personen anwenden können.

4) Dritte haben zur Fernwartung nur Zugriff auf die Einrichtungen und Systeme nach Abs. 1, wenn die eine Fernwartung durchführende Person über ein individuelles Passwort verfügt.

5) Zugriffe von Dritten von innerhalb oder ausserhalb der Spielbank auf das interne System der Spielbank sind in einem Protokoll mit folgenden Angaben festzuhalten:

- a) der Name des Verantwortlichen, der den Eingriff erlaubt hat;
- b) der Name der Person, die den Eingriff ausgeführt hat;
- c) die Uhrzeit, das Datum und die Dauer des Eingriffes;
- d) der Grund des Eingriffes;
- e) eine Beschreibung der ausgeführten Arbeiten.

Art. 39

Überwachungsraum

1) Die Spielbank verfügt über ein oder mehrere Überwachungsräume. Darin laufen Daten und Informationen des EAKS sowie Daten des Kameraüberwachungssystems zusammen.

2) Mindestens ein Mitarbeiter, der mit der Überwachung der Kameraaufzeichnungen beauftragt ist, muss im Überwachungsraum anwesend sein und mit Hilfe der Kameraüberwachung den Spielbetrieb von der Eröffnung bis zur Schliessung der Tische überwachen.

Art. 40

Identitätskontrolle beim Eintritt in eine Spielbank

1) Bevor die Spielbank einer Person Zutritt gewährt, überprüft sie anhand eines Ausweispapiers nach Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes deren Identität.

2) Die Spielbank stellt fest, ob ein Spielverbot gegen die betreffende Person besteht.

Art. 41

Dokumentationspflicht

1) Die Spielbank führt Protokolle, die zuverlässige Rückschlüsse auf den internen Geldfluss zwischen Kassen, Tischen, Geldspielautomaten, Reserven und Haupttresor sowie auf Handlungen an Spieltischen, Geldspielautomaten, Jackpotsystemen und EAKS und Eingriffe in diese zulassen.

2) Zusätzlich werden folgende Handlungen protokolliert:

- a) Übergaben von Schlüsseln und Badges;
- b) Entnahme der Tronc-Einnahmen;
- c) Programmierung der Jackpotsysteme und der Geldspielautomaten;
- d) relevante Servicearbeiten sowie Soft- und Hardware support an Spieltischen, Geldspielautomaten, Jackpotsystemen, Kameraüberwachungssystem und EAKS. Relevant sind alle Arbeiten, die der Aufrechterhaltung der Qualität dienen oder die Eigenschaften der Einrichtung verändern können.

Art. 42

Registrierung und Bestätigung von Spielgewinnen bei Tischspielen

1) Die Spielbank kann auf Verlangen des Besuchers bei Tischspielen Spielgewinne registrieren und schriftlich bestätigen, wenn:

- a) er vor Spielbeginn sämtliche zum Spiel eingesetzten Mittel hat registrieren lassen;
- b) die Spielbank die Tatsache des Spielgewinns überprüfen konnte.

2) Als Spielgewinn registriert die Spielbank nur die Differenz zwischen den ausbezahlten Geldern und den registrierten Spieleinsätzen eines Besuchers (Nettospielgewinn).

Art. 43

Registrierung und Bestätigung von Spielgewinnen bei Geldspielautomaten

1) Wird an Geldspielautomaten mit Bargeld gespielt, so kann die Spielbank auf Verlangen des Besuchers Gewinne registrieren und schriftlich bestätigen, wenn es sich um Jackpotgewinne handelt.

2) Die Spielbank registriert nur die Tatsache und die Höhe des Jackpotgewinns.

Art. 44

Besondere Dokumentationsvorschriften

1) Stellt die Spielbank Namensschecks aus oder nimmt sie Namensschecks an, so registriert sie:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Ausstellers oder der Person, welcher sie einen Namensscheck ausgestellt hat;
- b) Art und Nummer des Ausweises;
- c) Datum und Uhrzeit;
- d) Nummer des Namensschecks und gegebenenfalls Kontonummer und Bank des Ausstellers.

2) Stellt die Spielbank ihren Spielern Depots für Spieleinsätze, Jetons oder Spielgewinne zur Verfügung, so registriert sie:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Depotinhabers;
- b) Art und Nummer des Ausweises;
- c) Bezüge und Einzahlungen auf das Depot mit Datum und Uhrzeit.

3) Bei der Registrierung von Spielgewinnen hält die Spielbank folgende Daten fest:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Gewinners;
- b) Art und Nummer des Ausweises;
- c) Höhe des Spielgewinns;
- d) Herkunft der Spieleinsätze und die Tatsache des Spielgewinns.

4) Das Amt für Volkswirtschaft kann im Einzelfall zusätzliche Anforderungen an die Dokumentation festlegen.

Art. 45

Zugriffsrechte und Verwendung

- 1) Die Spielbank erstellt ein Reglement, welches die Zugriffsrechte auf die Daten nach den Art. 41 und 44 regelt.
- 2) Sie darf die Daten nach Art. 44 nur an das Amt für Volkswirtschaft und an andere Behörden weitergeben, wenn diese sie zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages benötigen.

Art. 46

Aufbewahrungsdauer

- 1) Die Protokolle und Belege, die zur Bestimmung und Kontrolle des Bruttospielertrags dienen, sowie die Protokolle der Jackpotsystemprogrammierung sind während fünf Jahren nach Überweisung der Geldspielabgabe an einem sicheren Ort aufzubewahren. Die anderen Dokumente sind während mindestens zwölf Monaten aufzubewahren.
- 2) Die Protokolle nach Art. 44 sind während fünf Jahren an einem sicheren Ort aufzubewahren.
- 3) Das Amt für Volkswirtschaft kann für einzelne Protokolle andere Fristen festlegen.
- 4) Längere gesetzliche Fristen bleiben vorbehalten.

2. Kameraüberwachungssystem

Art. 47

Grundsatz

- 1) Die Spielbank unterhält ein Kameraüberwachungssystem.
- 2) Die Angestellten der Spielbank sowie deren Kunden sind in geeigneter Weise über die Kameraüberwachung zu informieren.
- 3) Die Spielbank stellt sicher, dass nur Personen Zugriff auf die Kameraaufzeichnungen haben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 4) Wird eine Störung des Kamerasystems festgestellt, so wird dies unverzüglich dem Amt für Volkswirtschaft gemeldet.
- 5) Werden strafbare Handlungen oder regelwidriges Spiel beobachtet und aufgezeichnet, so werden diese in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird dem Amt für Volkswirtschaft unverzüglich übermittelt.

6) Die Spielbank erstellt ein Reglement, welches die Verwendung der Kameraaufzeichnungen und die Zugriffsrechte regelt.

Art. 48

Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme des Kameraüberwachungssystems kann das Amt für Volkswirtschaft folgende Angaben und Unterlagen verlangen:

- a) Name und Adresse des Inverkehrbringers und des Herstellers, wenn diese nicht identisch sind;
- b) Typen-, Modell- oder Seriennummer (Identifikationsnummer);
- c) Angabe der Anzahl und der Standorte der Kameras;
- d) Standort des Videoüberwachungsraums;
- e) Plan des Kameraüberwachungssystems (Floorplan);
- f) einen genauen technischen Beschrieb über die Funktionsweise des Systems.

Art. 49

Kameraüberwachung für Räumlichkeiten

1) Folgende Bereiche sind durch ein Kameraüberwachungssystem während 24 Stunden pro Tag ununterbrochen zu überwachen:

- a) der Zutrittsbereich zur Spielbank;
- b) die Spielsäle;
- c) die Kassen;
- d) die Geldbezugsautomaten;
- e) die Räumlichkeiten, in welchen Geld, Jetons und Spielplaques oder Spielutensilien aufbewahrt, gelagert, transportiert oder gezählt werden;
- f) die Räume, in welchen das EAKS sowie das Jackpotsystem (Jackpot-Controller) steht.

2) Die Aufenthaltsräume für die Angestellten der Spielbank sowie die Arbeitsplätze für Tätigkeiten ohne Kontakt zu Kunden und Vermögenswerten sind von der Kameraüberwachung auszuschliessen.

Art. 50

Kameraüberwachung für Spieltische und Geldspielautomaten

1) Jeder Spieltisch ist durch das Kameraüberwachungssystem zu überwachen. Die Kameras im Tischspielbereich müssen in der Lage sein, die Spielhandlungen, Spielereignisse und Spielergebnisse, den Wert der gespielten Jetons und Spielplaques, Spielkarten, Spielwürfel und anderer Spielutensilien derart aufzuzeichnen, dass sie einwandfrei erkennbar sind.

2) Die Kameras im Automatenbereich müssen in der Lage sein, die Automaten einzeln oder in kleineren Gruppen so zu erfassen, dass die Aufzeichnungen alle Vorkommnisse an den Automaten erkennen lassen.

Art. 51

Kameraüberwachung von Prozessen

1) Folgende Prozesse sind durch ein Kameraüberwachungssystem zu überwachen:

- a) die Transaktionen an den Kassen;
- b) die Zählung des Geldes sowie der Jetons und Spielplaques, einschliesslich der Zählung des Tronc;
- c) die Geldentnahme aus den Tischspielen und Geldspielautomaten;
- d) der Geld- bzw. Spielmarkenverkehr zwischen den Geldspielautomaten, den Spieltischen, den Troncbehältern, den Kassen und dem Tresor.

2) Für die Abläufe nach den Bst. a und b muss der Wert des Geldes und der Spielmarken erkennbar sein.

Art. 52

Aufzeichnung und Aufbewahrung

Die Bilder des Kameraüberwachungssystems sind aufzuzeichnen und während zwei Wochen an einem sicheren Ort aufzubewahren.

Art. 53

Pannen des Kameraüberwachungssystems

1) Wird vor Beginn des Spieltages eine Panne des Kameraüberwachungssystems festgestellt, die eine Unterbrechung der Überwachung oder der Aufzeichnung der Bilder zur Folge hat, und kann die Aufbewahrung der

Bilder nicht anders gewährleistet werden, so darf der Betrieb der betroffenen Spieleinrichtungen nicht aufgenommen werden.

2) Wird während des laufenden Spielbetriebes eine Panne des Kameraüberwachungssystems festgestellt, so muss der Betrieb nach Abschluss des laufenden Spieles an den betroffenen Tischen unterbrochen werden, wenn die Panne die Unterbrechung der Überwachung zur Folge hat.

D. Sozialschutz

Art. 54

Sozialkonzept

1) Die Spielbank unterhält ein Sozialkonzept nach Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes und ergreift die zu seiner Umsetzung erforderlichen Massnahmen.

2) Für die Umsetzung des Sozialkonzepts arbeitet die Spielbank mit einer Suchtpräventionsstelle und einer Therapieeinrichtung zusammen. Sie kann sich dazu mit anderen in- oder ausländischen Spielbanken oder mit Dritten zusammenschliessen.

Art. 55

Massnahmen der Prävention und Früherkennung

1) Im Rahmen der Prävention stellt die Spielbank leicht zugängliche und leicht verständliche Informationen bereit über:

- a) die Risiken des Spieles;
- b) Hilfsmassnahmen wie Spielsperren, Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen für spielsuchtgefährdete Spieler;
- c) Selbsterhebungsbogen zur Suchtgefährdung.

2) Im Rahmen der Früherkennung legt sie die Beobachtungskriterien (Checkliste) fest, anhand derer spielsuchtgefährdete Spieler erkannt werden können, und ergreift die aufgrund dieser Kriterien notwendigen Massnahmen. Sie dokumentiert ihre Beobachtungen und die getroffenen Massnahmen.

Art. 56

Aus- und Weiterbildung

1) Die für das Sozialkonzept verantwortlichen Personen und die mit dem Spielbetrieb oder dessen Überwachung betrauten Personen müssen eine Grundausbildung und jährliche Weiterbildungskurse (Refresher) absolvieren.

2) Die Mitarbeiter erhalten die ihrer Funktion angemessene Ausbildung; die Ausbildung muss insbesondere die frühzeitige Erkennung spielsuchtgefährdeter Spieler und die Intervention gemäss den im Sozialkonzept vorgesehenen Verfahren ermöglichen.

3) Sie müssen spätestens sechs Monate nach Arbeitsbeginn die Grundausbildung absolviert haben. Sie erhalten dafür eine Bestätigung.

4) Für die Grundausbildung müssen qualifizierte Personen oder Institutionen eingesetzt werden.

5) Für die Weiterbildung des für das Sozialkonzept verantwortlichen Personals müssen qualifizierte Personen oder Institutionen eingesetzt werden; diese Weiterbildung umfasst insbesondere:

- a) Erfahrungsaustausch;
- b) praxisbezogene Beratungen;
- c) Praxisbegleitung.

Art. 57

Bericht

1) Die Spielbank reicht dem Amt für Volkswirtschaft jährlich einen detaillierten Bericht ein, der Informationen insbesondere über folgende Elemente enthält:

- a) die Aus- und Weiterbildung des Personals der Spielbanken;
- b) die Umsetzung der Massnahmen der Prävention;
- c) die Umsetzung der Früherkennung;
- d) die Anzahl Spieler, die an Suchtpräventionsstellen, Beratungsstellen oder Therapieeinrichtungen verwiesen wurden;
- e) die Daten über Spielsperren sowie die monatliche Verteilung von Spielsperren und deren Aufhebungen.

2) Die im Bericht enthaltenen Daten dürfen keine Rückschlüsse auf die Identität der betroffenen Spieler zulassen.

Art. 58

Spielverbote und Spielsperren

1) Zur Umsetzung der Spielverbote nach Art. 22 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 2 Bst. a und b des Gesetzes registriert die Spielbank elektronisch Name, Vorname und Adresse der Person sowie ihre das Spielverbot begründende Funktion.

2) Die Spielbank legt das Verfahren bei verhängten sowie bei selbstbeantragten Spielsperren fest.

3) Bei Spielsperren registriert die Spielbank elektronisch:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der gesperrten Person;
- b) die Art der Sperre;
- c) das Ausstellungsdatum und die Dauer der Sperre;
- d) die wöchentlichen oder monatlichen Einsatzlimiten bei einer Limitierung der Teilnahme am Spielbetrieb;
- e) die Begründung der Sperre.

4) Zusätzlich registriert sie bei Spielsperren nach Möglichkeit:

- a) die berufliche und familiäre Situation des Spielers;
- b) die Ereignisse, welche zur Spielsperre geführt haben, insbesondere die Anzahl Besuche, Feststellungen über getätigte Einsätze, Meldungen und Auskünfte Dritter sowie Massnahmen, welche die Spielbank vor der Spielsperre getroffen hat;
- c) die nach dem Aussprechen der Spielsperre getroffenen Massnahmen wie Gespräche, Empfehlungen, finanzielle Unterstützung, Vermittlung von Beratungs- und Unterstützungsprogrammen sowie das Ergebnis dieser Massnahmen.

5) Die Spielbank registriert die von einer Spielsperre betroffenen Personen und macht deren Identität für die anderen Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen zugänglich. Sie kann die Identität betroffener Personen ausländischen Spielbanken zugänglich machen, soweit diese Gegenrecht halten.

Art. 59

Aufhebung von Sperren

1) Die Spielbank, die die Spielsperre verhängt hat, entscheidet über deren Aufhebung; sie klärt vorgängig ab, ob der Grund für die Sperre nicht mehr besteht.

2) Sie legt das Verfahren zur Aufhebung von Spielsperren fest und berücksichtigt hierbei Folgendes:

- a) Sie informiert die betroffene Person über das Verfahren.
- b) Sie lädt die betroffene Person mittels eines Schreibens zu einem Gespräch ein und verlangt von ihr die für die Beurteilung ihrer finanziellen Situation geeigneten Dokumente wie Pfändungsregisterauszug oder Lohnabrechnung.
- c) Sie hält die Gespräche in einem Protokoll fest; dieses muss von der betroffenen Person unterzeichnet werden.

3) Sobald die Sperre aufgehoben ist, dürfen Daten über die betroffene Person nicht mehr für andere Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen zugänglich sein.

Art. 60

Zugriffsrechte

1) Auf Daten nach Art. 58 Abs. 3 und 4 sowie Art. 59 Abs. 1 und 2 haben nur diejenigen Personen Zugriff, welche mit der Umsetzung des Sozialkonzepts betraut sind. Die Spielbanken erstellen ein entsprechendes Reglement.

2) Anderen Spielbanken und Anbietern von Online-Geldspielen werden nur die Daten nach Art. 58 Abs. 3 Bst. a und b übermittelt oder zugänglich gemacht.

3) Zu Studien- und Weiterbildungszwecken sowie für Statistiken dürfen nur anonymisierte Daten verwendet werden.

Art. 61

Aufbewahrungsdauer

1) Die Akten nach Art. 58 Abs. 3 und 4 sowie Art. 59 Abs. 2 Bst. c sind nach der Aufhebung der Spielsperre während fünf Jahren an einem sicheren Ort aufzubewahren, soweit keine längeren gesetzlichen Fristen vorgesehen sind.

2) Das Amt für Volkswirtschaft kann für einzelne Protokolle die Frist verkürzen oder bis auf zehn Jahre verlängern.

Art. 62

Zahlungsmittel

1) Die Gewährung von Darlehen, Krediten und Vorschüssen ist in der Spielbank verboten.

2) Geldbezugsautomaten dürfen in der Spielbank nur betrieben werden, wenn sie räumlich getrennt von den Spieltischen und Geldspielautomaten aufgestellt werden.

3) Eine Spielbank, die Zahlungen mittels Kreditkarten akzeptiert, muss den Betrag spätestens am nächsten Bankarbeitstag nach der Transaktion einfordern.

E. Spielangebot

1. Tischspiele, Geldspielautomaten und Jackpotsysteme

Art. 63

Tischspiele

1) Spielbanken dürfen eine unbeschränkte Anzahl aller marktgängigen Tischspiele betreiben.

2) Für Tischspiele in Spielbanken ist der Einsatz nicht beschränkt. Die Spielbanken dürfen die Einsatzhöhe in ihren Spielregeln jedoch begrenzen.

3) Die Höchstesätze werden für jede gebotene Gewinnmöglichkeit gemäss den Spielregeln festgelegt.

4) Bei Überschreiten der Höchstesätze werden die Einsätze auf den festgelegten Höchstwert reduziert.

5) Die von der Spielbank einbehaltene Kommission für den Betrieb eines Jackpots bei einem Spieltisch darf höchstens 20 % der Increments betragen.

Art. 64

Geldspielautomaten

1) Spielbanken dürfen unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 2 eine unbeschränkte Anzahl von Geldspielautomaten betreiben.

2) Der Einsatz für Geldspielautomaten in Spielbanken ist nicht beschränkt.

3) Der Höchstgewinn pro Spiel ist nicht beschränkt.

Art. 65

Jackpotsysteme

1) Spielbanken dürfen Jackpotsysteme betreiben.

2) Die Vernetzung von Spielen zur Bildung von Jackpots zwischen in- oder ausländischen Spielbanken ist erlaubt.

3) In Spielbanken ist die Jackpotohöhe nicht begrenzt.

2. Spielturniere

Art. 66

Grundsatz

1) Spielbanken dürfen Spielturniere anbieten.

2) Organisiert eine Spielbank ein Geldspielturnier, so gilt die Differenz zwischen Einschreibgebühr und den ausgerichteten Preisen bei einem Überschuss als Bruttospielertrag.

Art. 67

Begriff und Regeln

1) Als Spielturnier gilt eine Veranstaltung, an welcher sich die Teilnehmer beim Spiel an Geldspielen messen. Zu Beginn des Turniers erhält jeder Teilnehmer dieselbe Anzahl von Spielkrediten. Es können Preise in Aussicht gestellt werden.

2) Vor der Ausschreibung eines Turniers hat die Spielbank dem Amt für Volkswirtschaft die Turnierregeln zur Genehmigung einzureichen. Die Turnierregeln beinhalten mindestens Angaben darüber:

- a) an oder mit welchen Geldspielen gespielt wird;
- b) wie das Spiel verläuft und wie der Gewinner ermittelt wird;
- c) wie hoch die Einschreibe- oder Teilnahmegebühren sind;
- d) welche Gewinne in Aussicht gestellt werden.

3) Die Turnierregeln sind den Teilnehmern bekannt zu geben.

- 4) Die Spielbank führt eine Abrechnung über das Spielturnier.

Art. 68

Zulässige Geldspiele

- 1) Spielturniere dürfen nur mit Geldspielen veranstaltet werden, die den technischen Anforderungen der Geldspielgesetzgebung entsprechen.
- 2) Werden Spielturniere mit Tischspielen oder mit Geldspielautomaten durchgeführt, die dem EAKS angeschlossen sind, so weist die Spielbank die Daten, welche während des Turniers gesammelt wurden, separat aus.
- 3) Das Amt für Volkswirtschaft kann Ausnahmen bewilligen, sofern ein sicherer Spielbetrieb sichergestellt wird.

F. Spielregeln

Art. 69

Zuständigkeit

- 1) Die Spielbank erlässt die Spielregeln für die von ihr angebotenen Tischspiele und Geldspielautomaten und unterbreitet sie dem Amt für Volkswirtschaft zur Genehmigung.
- 2) Sie erstellt eine Kurzfassung der Spielregeln für die von ihr angebotenen Tischspiele in leicht verständlicher Sprache für das betreffende Spiel und legt sie im Tischspielbereich auf.
- 3) Die Spielbank gewährleistet, dass die Spielregeln für die von ihr angebotenen Geldspielautomaten einsehbar sind.

Art. 70

Handbuch

Die Spielbank reicht dem Amt für Volkswirtschaft für jedes Tischspiel ein Handbuch zur Genehmigung ein, aus welchem die Spielweise, der Spielablauf sowie die Verantwortlichkeiten beim Spiel hervorgehen.

IV. Anforderungen an Tischspiele, Geldspielautomaten und Jackpotsysteme

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 71

Grundsatz

Die Spielbank darf Tischspiele, Geldspielautomaten und Jackpotsysteme nur betreiben, wenn diese den Anforderungen von Art. 72 bis 114 entsprechen.

Art. 72

Konformitätserklärung, Prüfbericht und Zertifikat

1) Die Spielbank, welche Tischspiele, Geldspielautomaten oder Jackpotsysteme in Betrieb nimmt, reicht dem Amt für Volkswirtschaft eine Konformitätserklärung ein, in welcher sie bestätigt, dass die Tischspiele, Geldspielautomaten und Jackpotsysteme den spieltechnischen Anforderungen entsprechen.

2) Der Konformitätserklärung über die Geldspielautomaten und die Jackpotsysteme ist ein Prüfbericht nach Art. 73 samt separater Konformitätsbescheinigung (Zertifikat) einer Prüfstelle nach Art. 26 Abs. 2 beizulegen.

Art. 73

Verfahren zur Zertifizierung von Geldspielautomaten und Jackpotsystemen

1) Die Prüfstelle nach Art. 26 Abs. 2 prüft die Übereinstimmung von Geldspielautomaten oder Jackpotsystemen mit den spieltechnischen Anforderungen des Gesetzes und dieser Verordnung.

2) Sie erstellt einen Prüfbericht, der mindestens Folgendes enthält:

- a) Name und Adresse des Herstellers;
- b) Name und Adresse des Gesuchstellers, falls dieser mit dem Hersteller nicht identisch ist;
- c) Name und Adresse der Prüfstelle;
- d) Typen- oder Modellbezeichnung oder andere Identifikationsmerkmale;

- e) Typen-, Modell- oder Seriennummer (Identifikationsnummer);
- f) digitale Farbfotografie des Geldspielautomaten;
- g) Beschreibung der eingesetzten Hard- und Software einschliesslich genaue Bezeichnung und Spezifikation der Speichermedien;
- h) detaillierte Beschreibung und Angaben über den Ablauf des Spiels;
- i) Beschreibung der zu prüfenden und geprüften Komponenten;
- k) für jede verifizierte Komponente die Methode und das Ergebnis der Verifizierung (erfüllt / nicht erfüllt / nicht anwendbar);
- l) Beschreibung der angewendeten Prüfverfahren;
- m) Liste der für die Prüfung verwendeten Protokolle und weiteren Dokumente mit Versionsbezeichnungen;
- n) die Byte-Checksummen (CKS) sowie die CRC32 Checksummen aller durch das Testlabor geprüften und relevanten Programmfiles und EPROMS, welche im Spiel, in allen Schnittstellenprogrammen, insbesondere vom und zum EAKS, und in allen Hardwarekomponenten einschliesslich Peripheriegeräten verwendet werden;
- o) Zusammenfassung der Testergebnisse.

3) Das Amt für Volkswirtschaft kann der Prüfstelle ein Modellformular eines Zertifizierungsprotokolls zur Verfügung stellen.

4) Die Prüfstelle übermittelt ihren Prüfbericht samt separater Konformitätsbescheinigung dem Amt für Volkswirtschaft, dem Hersteller und dem Geschwister, soweit dieser mit dem Hersteller nicht identisch ist.

5) Das Amt für Volkswirtschaft kann bei Bedarf weitere Unterlagen verlangen und insbesondere weitere Testspiele unter Kostenfolge durchführen lassen.

Art. 74

Dokumentationspflicht

1) Vor der Inbetriebnahme eines Tischspiels, eines Geldspielautomaten oder eines Jackpotsystems reicht die Spielbank dem Amt für Volkswirtschaft Angaben und Unterlagen in deutscher Sprache ein, die es dem Amt für Volkswirtschaft ermöglichen, die Einhaltung der spieltechnischen Anforderungen zu überprüfen.

2) Die Angaben und Unterlagen müssen nicht eingereicht werden, wenn die Spielbank nachweist, dass sie bereits früher eingereicht worden sind.

Art. 75

Inbetriebnahme der Spiele und Jackpotsysteme

1) Vor der Inbetriebnahme von Tischspielen kann das Amt für Volkswirtschaft folgende Angaben und Unterlagen verlangen:

- a) Name und Adresse des Inverkehrbringers und des Herstellers, wenn diese nicht identisch sind;
- b) Typen-, Modell- oder Seriennummer (Identifikationsnummer);
- c) Zeichnungen und Pläne der Spieltische sowie ihrer Komponenten und Bauteile;
- d) Beschreibung der eingesetzten Hard- und Software wie Schemata und Ablaufdiagramme;
- e) Angaben über den Ablauf des Spiels;
- f) Beschreibung der angewandten Prüfverfahren;
- g) das Prüfergebnis und den Prüfbericht.

2) Vor der Inbetriebnahme von Geldspielautomaten kann das Amt für Volkswirtschaft folgende Angaben und Unterlagen verlangen:

- a) Name und Adresse des Inverkehrbringers und des Herstellers, wenn diese nicht identisch sind;
- b) Typen-, Modell- oder Seriennummer (Identifikationsnummer);
- c) Zeichnungen und Pläne der Geldspielautomaten sowie ihrer Komponenten und Bauteile;
- d) Beschreibung der eingesetzten Hard- und Software wie Schemata und Ablaufdiagramme;
- e) Angaben über den Ablauf des Spiels;
- f) Beschreibung der angewandten Prüfverfahren;
- g) digitale Farbfotografien der Geldspielautomaten;
- h) Funktion und Aufbau des Zufallszahlengenerators;
- i) die Art und Weise, wie die einzelnen Spielereignisse und Spielergebnisse zu Stande kommen;
- k) der Höchstgewinn im einzelnen Spiel;
- l) die Art der Berechnung sowie die Ergebnisse der Spielstatistik;
- m) die Anzahl sowie die Ergebnisse der durchgeführten Testspiele oder Spielsimulationen;
- n) die Auszahlungsquote;

- o) die Wahrscheinlichkeit der Gewinnspiele;
- p) den Sourcecode;
- q) jedes Speichermedium (EPROM, CD-ROM, Flashcard usw.);
- r) eine Bestätigung sowie das Prüfergebnis und den Prüfbericht einer Stelle nach Art. 26 Abs. 2, aus welchen hervorgeht, dass die Geldspielautomaten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

3) Vor der Inbetriebnahme von Jackpotsystemen kann das Amt für Volkswirtschaft folgende Angaben und Unterlagen verlangen:

- a) Name und Adresse des Inverkehrbringers und des Herstellers, wenn diese nicht identisch sind;
- b) Typen-, Modell- oder Seriennummer (Identifikationsnummer);
- c) Zeichnungen und Pläne des Jackpotsystems sowie ihrer Komponenten und Bauteile;
- d) Beschreibung der eingesetzten Hard- und Software wie Schemata und Ablaufdiagramme;
- e) Angaben über den Ablauf des Spiels;
- f) Beschreibung der angewandten Prüfverfahren;
- g) Typen-, Modell- oder Seriennummer der angeschlossenen Geldspiele;
- h) der Beschrieb der Funktionsweise des Jackpotsystems sowie des Kriteriums, das den Jackpot auslöst;
- i) den Sourcecode;
- k) das Programm;
- l) eine Bestätigung sowie das Prüfergebnis und den Prüfbericht durch eine Stelle nach Art. 26 Abs. 2, aus welchen hervorgeht, dass das Jackpotsystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

4) Das Amt für Volkswirtschaft kann die Spielbanken oder die Lieferanten von Spieleinrichtungen verpflichten, ihr vor der Inbetriebnahme einen Geldspielautomaten, ein EAKS oder ein Jackpotsystem unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 76

Informationspflicht

Die Spielbank reicht dem Amt für Volkswirtschaft eine Liste aller in Betrieb genommenen Tischspiele, aller an Geldspielautomaten angebotenen Spiele und der Jackpotsysteme ein. Die Liste wird laufend aktualisiert.

B. Tischspiele

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 77

Grundsatz

1) Der Tischspielbereich muss mindestens während der Hälfte der täglichen Spielbankenöffnungszeiten geöffnet sein.

2) Die Spielbank muss während der gesamten täglichen Öffnungszeit des Tischspielbereichs mindestens die Hälfte der angebotenen Tischspielarten spielbereit halten.

3) Alle angebotenen Tischspielarten müssen so oft spielbereit gehalten werden, dass die Voraussetzungen für einen sicheren Spielbetrieb gewährleistet bleiben.

4) Das Amt für Volkswirtschaft kann der Spielbank den Betrieb bestimmter Tischspiele untersagen, wenn die Spielbank keine Gewähr für den korrekten Betrieb der betreffenden Spiele bietet.

5) Es kann Einschränkungen des Automatenbereichs anordnen, um das vorschriftsgemäße Verhältnis zwischen Automaten- und Tischspielen aufrechtzuerhalten.

2. Spieltechnische Anforderungen

Art. 78

Spieltische, Spielutensilien und Spielzubehör

1) Die Spielutensilien und das Spielzubehör wie Tische, Jetons und Spielplaques, Spielkarten, Spielkugeln, Spielwürfel, Roulettezylinder und Kartenmischer müssen so beschaffen sein, dass sie sich für das betreffende Spiel eignen und ein faires und auf Zufall beruhendes Spiel gewährleisten.

2) Die Spielbank stellt sicher, dass die Spielutensilien und das Spielzubehör an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

3) Die Spielbank führt ein Inventar der Spielutensilien und des Spielzubehörs.

Art. 79

Behälter

1) Jeder Spieltisch ist mit mindestens einem abschliessbaren Behälter (Drop Box) zur Aufbewahrung von Bargeld, Jetons und Spielplaques, Quittungen, Aufzeichnungen oder Formularen auszustatten.

2) Der Behälter ist mit der Identifikationsnummer des Spieltisches zu kennzeichnen.

Art. 80

Troncbehälter

Jeder Spieltisch ist mit einem Troncbehälter auszustatten.

3. Betrieb

Art. 81

Spielregeln

1) Tischspiele dürfen nur nach den von der Spielbank erlassenen und vom Amt für Volkswirtschaft genehmigten Spielregeln betrieben werden.

2) Die Spielregeln beinhalten mindestens die Angaben über:

- a) den Spielverlauf;
- b) die Art und Weise, wie die Einsätze zu leisten sind;
- c) die Minimal- und Maximaleinsätze;
- d) die Gewinnmöglichkeiten;
- e) die Bezeichnung der Spielleiter sowie deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

Art. 82

Roulette

Roulette und analoge Spiele dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn:

- a) die Kesseldrehgeschwindigkeit dauernd überwacht wird;
- b) die getroffenen Zahlen zu statistischen Zwecken elektronisch oder auf andere geeignete Weise erfasst und dokumentiert werden.

C. Geldspielautomaten

1. Hinterlegungspflicht

Art. 83

Grundsatz

1) Das Amt für Volkswirtschaft kann von der Spielbank die Hinterlegung einer Kopie der spielentscheidenden Hard- und Software jedes in Betrieb genommenen Geldspielautomatentyps oder den Nachweis einer bereits hinterlegten Kopie verlangen.

2) Abs. 1 gilt sinngemäss, wenn ein Geldspielautomat ausgetauscht oder modifiziert wurde.

2. Spieltechnische Anforderungen

Art. 84

Steuerung und Aufbau

1) Ein Geldspielautomat muss:

- a) nach einem Stromunterbruch den Betrieb ohne Verlust von Daten wieder aufnehmen können;
- b) über ein internes Diagnosesystem verfügen (Art. 92);
- c) über einen Zufallszahlengenerator zur Bestimmung der Spielereignisse oder Spielergebnisse verfügen;
- d) gegen Beeinflussung von aussen, insbesondere gegen elektromagnetische und elektrostatische Störungen geschützt sein.

2) Der Verbund und die Kommunikation mit anderen Geräten und Systemen dürfen vorbehaltlich Art. 94 keinerlei Einfluss auf die Spielereignisse und Spielergebnisse des Geldspielautomaten haben.

3) Die Zuverlässigkeit des Zufallszahlengenerators ist durch anerkannte Wahrscheinlichkeitsberechnungsmethoden oder andere vom Amt für Volkswirtschaft anerkannte Verfahren nachzuweisen.

Art. 85

Spielereignisse und Spielergebnisse

1) Sämtliche Spielereignisse und Spielergebnisse müssen überwiegend auf Zufall beruhen.

2) Die Spielereignisse und Spielergebnisse beruhen überwiegend auf Zufall, wenn:

- a) sie durch einen Zufallszahlengenerator oder durch ein anderes, auf Zufall beruhendes Mittel zu Stande kommen;
- b) sie durch die Spieler nicht oder nur geringfügig beeinflusst werden können.

3) Die zu ermittelnden Spielereignisse und Spielergebnisse dürfen nur aus unveränderlichen Vorgaben bestimmt werden. Jeglicher Kompensations- oder Steuerungsmechanismus ist untersagt. Ein Spielereignis oder Spielergebnis darf mit Ausnahme von Abs. 4 keinen Einfluss auf zukünftige Spielereignisse, Spielergebnisse oder den Spielablauf haben. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein bestimmtes Spielereignis oder Spielergebnis eintritt, muss stets dieselbe sein.

4) Spielergebnisse und Spielereignisse eines vorangehenden Spiels dürfen ganz oder teilweise nur auf das direkt nachfolgende Spiel übertragen werden.

Art. 86

Zusatzspiele

1) Innerhalb eines Spiels dürfen Zusatzspiele angeboten werden, welche an ein vorangehendes Spielereignis oder Spielergebnis anknüpfen.

2) Für die Zusatzspiele dürfen keine zusätzlichen Spieleinsätze abgezogen werden.

3) Die Ermittlung der Spielereignisse und Spielergebnisse des Zusatzspiels dürfen nicht von den vorangehenden Spielereignissen oder Spielergebnissen beeinflusst werden.

4) Die Spielereignisse und Spielergebnisse innerhalb eines Zusatzspiels dürfen aus anderen Vorgaben bestimmt werden als die des Ausgangspiels.

5) Ein allfälliger Gewinn aus diesen Zusatzspielen darf dem Spieler erst nach Abschluss des Gesamtspiels gutgeschrieben werden.

Art. 87

Zusatzgewinn

Ein Zusatzgewinn, der aus einer Anhäufung von Increments besteht (Mini-Bonus), ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Die Auslösung dieses Gewinnes ist das Ergebnis eines im Geldspielautomaten vollständig integrierten Zufallsvorgangs.
- b) Er wird durch konstante Parameter definiert.

Art. 88

Auszahlungs- und Gewinnquoten

1) Ein Geldspielautomat muss eine theoretische Auszahlungsquote von mindestens 80 % aufweisen.

2) Die Auszahlungsquote ist mittels anerkannter Wahrscheinlichkeitsrechnungen in Bezug auf die mögliche Anzahl der Spielergebnisse zu berechnen oder mit Testspielen nachzuweisen.

Art. 89

Anfang und Ende eines Spiels

1) Ein Spiel beginnt mit dessen Auslösung durch den Spieler nach Leistung seines Einsatzes und endet mit dem Entscheid über Gewinn oder Verlust, bevor ein Einsatz für ein neues Spiel geleistet werden muss.

2) Werden Zusatzspiele angeboten, so gelten diese nicht als neue Spiele, solange der erzielte Gewinn weder ausbezahlt noch dem Spieler gutgeschrieben, sondern unmittelbar für das Zusatzspiel verwendet wird.

Art. 90

Zähler

1) Ein Geldspielautomat muss über mindestens achtstellige elektronische Zähler verfügen.

2) Das Amt für Volkswirtschaft kann im Einzelfall andere Anforderungen festlegen, falls die Zähler den maximalen Zählerstand mehr als einmal pro Monat erreichen.

3) Die Zähler beginnen nach Erreichen des maximalen Zählerstandes wieder bei Null.

4) Die Zähler müssen dem anerkannten Stand der Technik entsprechen. Sie müssen so konstruiert sein, dass ein Schutz vor Manipulationen geboten ist.

Art. 91

Zu erfassende Daten

1) Alle Geldspielautomaten sind mit individuellen elektronischen Zählern auszurüsten. Die Zähler erfassen die folgenden Daten:

- a) die eingesetzten Spielkredite in allen gespielten Spielen (Turnover);
- b) die gewonnenen Spielkredite in allen gespielten Spielen (Total wins);
- c) die Gesamtanzahl der Spiele (Stroke);
- d) die Kredite, die auf dem Automaten zurückgestellt werden (Cancelled Credits);
- e) alle für jede Einsatzmöglichkeit in den Automaten eingebrachten und verbuchten Spielkredite;
- f) alle für jede Auszahlungsmöglichkeit des Automaten ausbezahlten Spielkredite.

2) Wenn der Automat mehrere Spielarten anbietet, muss er ausserdem mit Zählern ausgestattet sein, die die Daten nach Abs. 1 Bst. a und b für jedes in Betrieb stehende Spiel erfassen.

Art. 92

Internes Diagnosesystem

1) Jeder Geldspielautomat muss über ein internes Diagnosesystem verfügen.

2) Das interne Diagnosesystem muss sämtliche Spielereignisse und Spielresultate sowie alle weiteren Informationen des aktuellen und mindestens der vier vorangegangenen Spiele speichern. Anhand der gespeicherten Daten muss es möglich sein, den ursprünglichen Zustand des Gerätes zu rekonstruieren. Auf Anfrage müssen die gespeicherten Daten angezeigt werden können.

3) Ist der Geldspielautomat mit einem Banknotenlesegerät ausgerüstet, so muss das Diagnosesystem den Wert und die gewährten Kredite für die aktuelle und mindestens die vier vorgängig akzeptierten Banknoten speichern und auf Anfrage anzeigen. Dies gilt sinngemäss, wenn die Spielkredite in einer anderen Form als in Banknoten erbracht werden können.

4) Das Diagnosesystem hat selbstständig Tests des Geldspielautomaten durchzuführen. Stellt es Fehlfunktionen fest, welche Auswirkungen auf den Spielverlauf, die Zähler oder die Datenerfassung durch das EAKS haben, so meldet es diese unverzüglich an das EAKS und blockiert das Gerät.

Art. 93

Multispielergerät

1) Ein Multispielergerät ist ein Geldspielautomat, welcher mehrere Spielplätze anbietet und es mehreren Spielern erlaubt, gleichzeitig dasselbe Spiel zu spielen.

2) Jeder Spielplatz eines Multispielergeräts muss die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.

Art. 94

Systembasierte Geldspielautomaten

1) Systembasierte Geldspielautomaten sind Automaten, bei denen der Spielausgang von einem zentralen Server gesteuert wird und die unabhängig vom zentralen Server nicht funktionsfähig sind ("system based games").

2) Das System muss für jeden am zentralen Server angeschlossenen Geldspielautomaten ("client station") die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen; insbesondere gelten die Bestimmungen über die Geldspielautomaten, die Jackpots, das EAKS und die Vernetzung von Spielbanken sinngemäss.

3) Der zentrale Server muss sich in einer der angeschlossenen Spielbanken befinden.

4) Zwischen dem zentralen Server und den angeschlossenen Geldspielautomaten muss jederzeit eine sichere und verschlüsselte Verbindung bestehen, welche insbesondere auch gewährleistet, dass:

- a) versehentliche Daten oder Signale den ordnungsgemässen Betrieb der Geldspielautomaten nicht beeinträchtigen;
- b) keine externe Verbindung direkten Zugriff auf interne Komponenten, Software oder Daten des Systems erhält.

5) Das System bedarf der vorgängigen Prüfung nach Art. 26 und 73, sowohl im Prüflabor als auch in der Spielbank. Zu diesem Zweck sind dem Amt für Volkswirtschaft insbesondere folgende Angaben und Unterlagen einzureichen:

- a) ein Netzwerkdiagramm, das sämtliche Systemkomponenten ausweist;
- b) eine Beschreibung aller Sicherheitselemente einschliesslich die Firewall-Regelungen und -einstellungen;
- c) eine Beschreibung aller Zugriffsregelungen einschliesslich Namen, Funktionen und Berechtigungen der zugriffsberechtigten Personen;
- d) Grundriss- und Deckenpläne mit Darstellung der Standorte aller system-relevanten Sicherheitseinrichtungen;
- e) alle internen Richtlinien, Reglemente und Handbücher der Spielbank, welche den Betrieb des Systems regeln.

3. Betrieb

Art. 95

Grundsatz

1) Geldspielautomaten dürfen nur nach den von der Spielbank erlassenen und vom Amt für Volkswirtschaft genehmigten Spielregeln betrieben werden.

2) Die Spielregeln beinhalten mindestens folgende Angaben:

- a) die Bedienungsanleitung;
- b) die Art und Weise, wie die Einsätze zu leisten sind;
- c) die Minimal- und Maximaleinsätze;
- d) die Gewinnmöglichkeiten;
- e) die Auszahlungsbedingungen der Spielbank, insbesondere bei Fehlfunktionen der Geräte.

D. Jackpotsysteme

1. Spieltechnische Anforderungen

Art. 96

Ausgestaltung des Jackpotsystems

Das Jackpotsystem muss derart konstruiert sein, dass:

- a) bei Stromunterbruch oder anderen Ereignissen keinerlei Daten verloren gehen und die Jackpotsumme rekonstruiert werden kann;

- b) keine Rückschlüsse auf den Zeitpunkt möglich sind, zu dem der Jackpot ausgelöst wird.

Art. 97

Auslösebedingungen

1) Die Spielbank legt zum Voraus Bedingungen für die Auslösung eines Jackpots fest; diese dürfen unter Vorbehalt von Art. 106 bis zur Auslösung des Jackpots nicht verändert werden.

2) Die Spielbank kann auch Bedingungen festlegen, von deren Erfüllung es abhängt, ob ein Spieler sich am Jackpot beteiligt oder nicht. Diese Bedingungen sind den Spielern bekannt zu geben.

3) Jedes an ein Jackpotsystem angeschlossene Geldspiel muss die Möglichkeit bieten, den Jackpot zu den für die Auslösung des Jackpots festgelegten Bedingungen auszulösen.

4) Wird ein Jackpot ausgelöst, so muss das auslösende Geldspiel blockiert werden. Es darf erst deblockiert werden, wenn alle für den Nachweis des Jackpotgewinns wesentlichen Tatsachen ermittelt sind.

Art. 98

Aufzeichnung und Aufbewahrung

1) Das Jackpotsystem muss automatisch folgende Angaben aufzeichnen:

- a) den aktuellen Jackpotstand;
- b) die angeschlossenen Geldspiele;
- c) die Increments pro Geldspielautomat;
- d) den Ausgangswert (Base-Value);
- e) die obere Limite;
- f) die einzelnen Jackpotgewinne einschliesslich Datum und Uhrzeit;
- g) von welchem der angeschlossenen Geldspiele der Jackpot ausgelöst wurde.

2) Folgende weitere Daten sind durch das Jackpotsystem oder das EAKS zu speichern und fünf Jahre aufzubewahren:

- a) alle Änderungen der Parameter;
- b) alle Zugriffe auf das System;
- c) alle Fehlfunktionen des Systems;

d) die Daten nach Abs. 1 Bst. b bis g.

Art. 99

Jackpotsumme

Die Jackpotsumme, welche den Spielern als Gewinn in Aussicht gestellt wird, entspricht den von den Geldspielen geleisteten Beiträgen an den Jackpot (Increments), zuzüglich des Base-Value. Andere Gewinne dürfen den Spielern nicht in Aussicht gestellt werden.

Art. 100

Mystery-Jackpot

1) Die Bedingung für die Auslösung des Mystery-Jackpots ist mittels eines Zufallszahlengenerators (Art. 84 Abs. 3) innerhalb einer Bandbreite zwischen dem Base-Value und der oberen Limite festzulegen. Das Amt für Volkswirtschaft kann eine bestimmte Bandbreite anordnen.

2) Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Gewinnwert bestimmt wird, muss innerhalb der Bandbreite stets dieselbe sein. Die Spielbank bestimmt die obere Limite.

3) Die Wahrscheinlichkeit, den Mystery-Jackpot zu gewinnen, muss proportional zur Einsatzhöhe sein.

4) Bei einer Störung muss das Mystery-Jackpot-System ausser Betrieb genommen werden. Die Geldspielautomaten, welche nicht mehr mit dem System verbunden sind, können weiter betrieben werden unter der Voraussetzung, dass die Spieler hierüber informiert werden. Zudem ist die betreffende Anzeige abzuschalten.

Art. 101

Progressiv-Jackpot

1) Ein Progressiv-Jackpot wird ausgelöst durch ein bestimmtes Spielergebnis oder Spielereignis, das an einem der am Jackpotsystem angeschlossenen Geldspiele zufällig zustande gekommen ist.

2) Die Wahrscheinlichkeit, den Jackpot auszulösen, muss für alle dem Progressiv-Jackpot-System angeschlossenen Geldspiele gleich hoch sein.

3) Fällt eine Verbindung zu einem der angeschlossenen Geldspiele aus, so muss das Progressiv-Jackpot-System diese Tatsache entweder direkt oder

mittels des EAKS anzeigen. Das betreffende Geldspiel muss unverzüglich ausser Betrieb genommen werden.

2. Betrieb

Art. 102

Sicherstellung des Jackpots

Betreibt die Spielbank ein Jackpotsystem, so stellt sie vor dessen Inbetriebnahme sicher, dass die Jackpotsumme spätestens am übernächsten Bankarbeitstag dem Gewinner eines Jackpots ausbezahlt oder überwiesen werden kann. Diese Bestimmung gilt auch, wenn Jackpotsysteme verschiedener Spielbanken untereinander vernetzt werden. Die Gewinnsumme ist von der Spielbank auszubahlen, in welcher der Jackpot ausgelöst wurde.

Art. 103

Echtzeitverbindung

Das Jackpotsystem und die angeschlossenen Geldspiele sind derart zu verbinden, dass eine Echtzeitverbindung besteht.

Art. 104

Increments

Werden die an das Jackpotsystem angeschlossenen Geldspiele gespielt (Jackpotspiel), so erhöht sich die Jackpotsumme laufend im Umfang der Increments.

Art. 105

Bestimmung des Bruttospielertrags bei Jackpots

1) Die Jackpotsumme wird vom Bruttospielertrag in Abzug gebracht, sobald der Jackpot ausgelöst und ausbezahlt ist.

2) Die Increments für den laufenden Jackpot und für den folgenden Jackpot (Hidden Jackpot) können vor deren Auszahlung monatlich vom Bruttospielertrag in Abzug gebracht werden, wenn das EAKS automatisch eine monatliche Abrechnung vornimmt und die Spielbank die Increments mindestens einmal monatlich auf ein Sonderkonto einbezahlt.

Art. 106

Unterbruch und Änderung des laufenden Jackpots

- 1) Ein laufender Jackpot darf bis zu seiner Auslösung nicht unterbrochen werden. Das Amt für Volkswirtschaft kann Ausnahmen bewilligen.
- 2) Bei der Wiederinbetriebnahme ist dieselbe Jackpotsumme wie vor dem Ereignis anzuzeigen.
- 3) Änderungen der Parameter, insbesondere der zur Auslösung des Jackpots festgelegten Bedingung, oder die Neueingabe der bisherigen Parameter bedürfen einer vorgängigen Genehmigung durch das Amt für Volkswirtschaft.
- 4) Alle Änderungen der Parameter im Hinblick auf einen zukünftigen Jackpot dürfen den laufenden Jackpot nicht beeinflussen.

Art. 107

Veränderung und Übertragung des Jackpotgewinns

- 1) Der in Aussicht gestellte Jackpotgewinn darf bis zur Auslösung des Jackpots nur im Falle einer Funktionsstörung verändert werden. Die entsprechende Veränderung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Volkswirtschaft.
- 2) Der in Aussicht gestellte Jackpotgewinn kann auf ein anderes Jackpotsystem übertragen werden, insbesondere wenn das Jackpotsystem oder die angeschlossenen Geldspiele defekt sind oder ersetzt werden. Die Übertragung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Volkswirtschaft.

Art. 108

Gewinnsumme und Anzeige des Jackpotbetrages

- 1) Wurde ein Jackpot gewonnen, so ist zur Bestimmung der Gewinnsumme der Betrag massgebend, welcher im Jackpot-Controller erfasst wurde.
- 2) Der aktuelle in Aussicht gestellte Jackpotgewinn ist Spielern bis auf mindestens zwei Stellen hinter dem Komma anzuzeigen.
- 3) Falls eine Spielbank in mehreren Räumen Geldspielautomaten betreibt, muss in jedem Raum eine Jackpotanzeige vorhanden sein.

4) Falls ein Geldspielautomat mit mehreren Jackpotsystemen verbunden ist, ist den Spielern anzuzeigen, an welches Jackpotsystem oder an welche Jackpotsysteme das Geldspiel angeschlossen ist.

Art. 109

Auslösung des Jackpotgewinns

1) Nach der Auslösung des Jackpots muss das Jackpotsystem folgende Daten anzeigen:

- a) die Identität des auslösenden Gerätes;
- b) die Gewinnsumme.

2) Nach der Auslösung des Jackpots muss sich das Jackpotsystem unverzüglich automatisch auf den Ausgangswert zurücksetzen und mit dem Spiel fortfahren.

Art. 110

Mehrere Gewinner

1) Wird der von der Spielbank selbst betriebene Jackpot von mehreren Geräten gleichzeitig ausgelöst, so erhält jeder auslösende Spieler seinen Anteil an der angezeigten Jackpotsumme. Die Spielbank muss nachweisen können, dass die Geräte den Jackpot gleichzeitig ausgelöst haben.

2) Wird ein Jackpot nach Art. 111 von mehreren Geräten gleichzeitig ausgelöst, so erhält jeder auslösende Spieler die volle angezeigte Jackpotsumme.

3) Das Amt für Volkswirtschaft kann vorgängig für einzelne Jackpotsysteme eine andere Aufteilung genehmigen.

3. Vernetzung von Jackpotsystemen in der Spielbank

Art. 111

Grundsatz

Werden Automaten gleichzeitig an mehrere Jackpotsysteme angeschlossen oder mehrere Jackpotsysteme miteinander verbunden, so gelten die Bestimmungen von Art. 96 bis 110.

4. Vernetzung von Geldspielen unter Spielbanken

Art. 112

Zusätzliche Vorschriften

Werden Geldspiele oder Jackpotsysteme unter in- oder ausländischen Spielbanken vernetzt, so gelten zusätzlich zu den Art. 96 bis 110 die Bestimmungen dieses Abschnitts.

Art. 113

Zentrales Jackpotsystem

1) Das zentrale Jackpotsystem muss sich in einer der angeschlossenen Spielbanken befinden.

2) Die angeschlossenen Spielbanken legen die Rechte und Pflichten, welche die Teilnahme am zentralen Jackpot betreffen, schriftlich fest und unterbreiten sie dem Amt für Volkswirtschaft zur Genehmigung.

3) Die Kommunikation zwischen dem zentralen Jackpotsystem und den angeschlossenen Spielbanken muss chiffriert erfolgen.

4) Eine qualifizierte unabhängige Drittperson ist von den angeschlossenen Spielbanken zu beauftragen, den Betrieb des Jackpotsystems zu überwachen.

Art. 114

Sicherstellung von Daten und des Betriebs

1) Wird die Kommunikationsverbindung zwischen einer Spielbank und dem zentralen Jackpotsystem unterbrochen, so ist der Betrieb der angeschlossenen Geldspiele in der betroffenen Spielbank unverzüglich einzustellen.

2) Wird die Verbindung wieder aufgenommen, so ist sicherzustellen, dass die angezeigte Jackpotsumme in den angeschlossenen Spielbanken übereinstimmt.

5. Verwendung von Jackpotbeiträgen bei Einstellung des Betriebs

Art. 115

Grundsatz

1) Stellt eine Spielbank ihren Betrieb oder den Betrieb des Jackpotsystems für länger als sechs Monate oder definitiv ein, so entscheidet das Amt für Volkswirtschaft über die Verwendung der aufgelaufenen Jackpotsumme.

2) Stellt eine Spielbank, die mit einer oder mehreren Spielbanken vernetzt ist, ihren Betrieb oder den Betrieb des vernetzten Jackpots ein, so verbleiben die von ihr geleisteten Beiträge in der Jackpotsumme.

V. Geschäftsbericht, Bilanzierungs- und Buchführungsvorschriften

Art. 116

Geschäftsbericht

1) Die Spielbank erstellt auf Ende jedes Kalenderjahres einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Jahresbericht und reicht ihn dem Amt für Volkswirtschaft und der FMA ein.

2) Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, aus Angaben über die Eigenkapitalbewegungen, aus der Mittelflussrechnung und dem Anhang.

3) Der Jahresbericht enthält auch die Angaben über:

- a) die Umsetzung der Sicherheits-, Sorgfaltspflicht- und Sozialkonzepte;
- b) alle wesentlichen Ereignisse, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind.

4) Ist eine Spielbank mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals direkt oder indirekt an einer oder mehreren Gesellschaften beteiligt oder übt sie auf diese in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss aus, so erstellt sie zusätzlich einen konsolidierten Geschäftsbericht.

Art. 117

Rechnungslegung

1) Die Jahresrechnungen werden nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielbank möglichst zuverlässig beurteilt werden kann.

2) Die Spielbank und die Annexbetriebe wenden auf ihre Rechnungslegung folgende Rechnungslegungsnormen an:

- a) die Generally Accepted Accounting Principles der Vereinigten Staaten (US GAAP); oder
- b) die International Financial Reporting Standards (IFRS).

3) Das Amt für Volkswirtschaft kann im Hinblick auf die Ermittlung und die Überprüfung des Bruttospielertrags für jeden Spieltyp die Form und den Inhalt der Daten bestimmen, die aufgezeichnet und ihm übergeben werden müssen.

4) Führt die Spielbank Annexbetriebe, so sind für den Spielbetrieb und die Annexbetriebe neben der Unternehmensrechnung separate Jahresrechnungen zu erstellen. Für die Jahresrechnung der Annexbetriebe einer Spielbank kann das Amt für Volkswirtschaft Erleichterungen bewilligen.

VI. Revision

Art. 118

Prüfung

1) Die Spielbank hat ihren Geschäftsbericht jedes Jahr von einer wirtschaftlich und rechtlich unabhängigen Revisionsstelle im Rahmen einer ordentlichen Revision prüfen zu lassen. Dabei prüft die Revisionsstelle auch, ob:

- a) die Geschäftstätigkeit und die Organisation der Spielbank den Gesetzen, Statuten und Reglementen entspricht;
- b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession dauernd erfüllt sind;
- c) der Geschäftsbericht den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernissen entspricht.

- 2) Als Revisionsstelle können Revisionsunternehmen tätig sein, die:
- a) über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften oder eine spezialgesetzliche Bewilligung als Revisionsstelle verfügen; und
 - b) von der zu überprüfenden Spielbank unabhängig sind.
- 3) Die Spielbank hat ihren ersten und jeden nachfolgenden dritten Geschäftsbericht von einer Revisionsstelle prüfen zu lassen, die zusätzlich über gründliche Kenntnisse des Spielbankengeschäfts und über Erfahrung in der Revision von Spielbankenunternehmen verfügen.
- 4) Die jährlichen Honorare aus Revisionsdienstleistungen und anderen Dienstleistungen für die einzelne Spielbank und die mit ihr durch einheitliche Leitung verbundenen Gesellschaften (Konzern) dürfen 10 % der gesamten Honorarsumme des Revisionsunternehmens nicht übersteigen.
- 5) Wenn eine Spielbank über eine sachkundige interne Controlling- oder Revisionsabteilung verfügt, berücksichtigt die Revisionsstelle deren Bericht und koordiniert ihre Tätigkeit mit ihr. Verantwortlich bleibt die ausserhalb des Unternehmens stehende Revisionsstelle.
- 6) Die Spielbank gewährt der Revisionsstelle jederzeit Einsicht in alle Bücher und Belege einschliesslich Geschäftskorrespondenz und Protokolle von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung und erteilt ihr alle Auskünfte, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.
- 7) Das Amt für Volkswirtschaft kann ausserordentliche Revisionen anordnen.

Art. 119

Revisionsbericht

- 1) Die Revisionsstelle erstellt einen Revisionsbericht und übermittelt diesen bis am 30. April des dem Berichtsjahr folgenden Jahres gleichzeitig dem Verwaltungsrat der Spielbank, dem Amt für Volkswirtschaft und der FMA.
- 2) Der Revisionsbericht muss die allgemeine Vermögenslage der Spielbank klar erkennen lassen. Er hat festzustellen, ob die in der ordnungsgemäss aufgestellten Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten durch die vorhandenen Aktiven gedeckt und die ausgewiesenen Eigenmittel vorhanden sind.
- 3) Die Revisionsstelle hat die Aktiven und Passiven selbständig zu bewerten.

4) Der Revisionsbericht hat neben den gesetzlichen Erfordernissen des PGR zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- a) Einhaltung der finanziellen Voraussetzungen für eine Konzession;
- b) Zusammenstellung aller Risiken und der nötigen Wertberichtigungen auf den Aktiven sowie der zu ihrer Deckung vorhandenen Rückstellungen;
- c) Gesetzmässigkeit, Zweckmässigkeit und Funktionalität der inneren Organisation der Spielbank unter Berücksichtigung der Überwachung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit und Rechnungslegung durch betriebliche Organisationsmassnahmen.

5) Das Amt für Volkswirtschaft kann im Einzelfall Mindestanforderungen an den Inhalt des Revisionsberichts festlegen.

VII. Geldspielabgabe

A. Gegenstand und Abgabesatz

Art. 120

Abgabeobjekt

Abgabeobjekt ist der Bruttospielertrag.

Art. 121

Bruttospielertrag der Spiele

1) Der Bruttospielertrag der Spiele ist die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den von der Spielbank rechtmässig ausbezahlten Gewinnen.

2) Als rechtmässig gilt ein Gewinn, der unter Einhaltung der Spielregeln, der technischen Vorschriften und der Gewinn Tabellen erzielt wurde.

3) Die von der Spielbank bei Tischspielen erhobenen Kommissionen (insbesondere "droits de table" und "rakes") bei Baccara, Poker und den anderen Spielen sind Bestandteil des Bruttospielertrags.

4) Der Tronc (Trinkgelder) und die Gratisspielmarken sind nicht Bestandteil des Bruttospielertrags. Sie sind jeweils mit einer gesonderten Abrechnung zu erfassen und zu belegen.

5) Die Spielbank legt die Verteilung des Tronc in einem Reglement fest. Sie teilt dieses Reglement den Mitarbeitern sowie dem Amt für Volkswirtschaft mit.

Art. 122

Abrechnungen und Dokumentationspflicht bei Tischspielen

1) Die Spielbank legt in einem Reglement das Abrechnungsverfahren für die Tischspiele fest. Sie unterbreitet es dem Amt für Volkswirtschaft zur Genehmigung.

2) Zur Überprüfung des Bruttospielertrags der Tischspiele erstellt die Spielbank täglich Abrechnungen.

3) Die Spielbank erstellt jeden Monat eine Gesamtabrechnung und stellt sie dem Amt für Volkswirtschaft zu.

4) Das Amt für Volkswirtschaft legt den Inhalt der Gesamtabrechnung sowie die Modalitäten der Übermittlung im Einzelfall fest. Es kann andere Periodizitäten für die Übermittlung der Gesamtabrechnung festlegen, wenn es solche für notwendig erachtet.

5) Die Spielbank muss die Gesamtabrechnungen während fünf Jahren nach Überweisung der Geldspielabgabe aufbewahren, sofern keine längeren gesetzlichen Fristen vorgesehen sind.

Art. 123

Abrechnungen und Dokumentationspflicht bei Geldspielautomaten

1) Die Spielbank legt in einem Reglement das Abrechnungsverfahren für die Geldspielautomaten fest. Sie unterbreitet es dem Amt für Volkswirtschaft zur Genehmigung.

2) Zur Überprüfung des Bruttospielertrags protokolliert die Spielbank täglich mittels des EAKS die nach Art. 91 zu erhebenden Daten. Die Aufbewahrung der Daten richtet sich nach Art. 33.

3) Sie protokolliert mindestens einmal pro Monat die elektronischen und EAKS-Zählerstände. Gleichzeitig registriert sie Abweichungen von Daten und meldet sie dem Amt für Volkswirtschaft. Sie ermittelt zudem die Ursache für die Abweichungen und die korrekten Daten.

4) Sie erstellt jeden Monat eine Gesamtabrechnung und stellt sie dem Amt für Volkswirtschaft zu.

5) Das Amt für Volkswirtschaft legt den Inhalt der Gesamtabrechnung und die Modalitäten der Übermittlung im Einzelfall fest.

Art. 124

Gratispielmarken

1) Gibt die Spielbank zu Werbezwecken Spielmarken gratis ab oder ermöglicht sie durch andere Mittel die unentgeltliche Teilnahme an Geldspielen, so unterbreitet sie dem Amt für Volkswirtschaft ein Verfahren zur Aussonderung dieser Einsätze vom Bruttospielertrag zur Genehmigung.

2) Das Amt für Volkswirtschaft genehmigt auf schriftliches Gesuch hin die Gratisabgabe von Spielmarken, wenn:

- a) die Abgabe vorbehaltlich Bst. d unabhängig von einer Gegenleistung erfolgt;
- b) der Wert der abgegebenen Gratispielmarken pro Spieler und Anlass 200 Franken nicht übersteigt;
- c) der Jahreswert der abgegebenen und an den Tischen gespielten Gratispielmarken 4 % des jährlich erwirtschafteten Bruttospielertrags der Spielbank nicht übersteigt. Die überschüssigen Spielmarken werden nicht mehr als Gratispielmarken im Sinne von Abs. 1 betrachtet; sie sind für den Bruttospielertrag relevant;
- d) bei der Abgabe im Rahmen einer entgeltlichen Promotionsaktion ("package") eine detaillierte Abrechnung sämtlicher Kosten der einzelnen erbrachten Leistungen erstellt wird, woraus die Unentgeltlichkeit der Abgabe ersichtlich ist.

3) Ausgeschlossen ist die Gratisabgabe von Spielmarken als Gewinn bei den in der Spielbank durchgeführten Geldspielen oder Geldspieltournieren.

4) Die unentgeltliche Teilnahme an Geldspielen darf nicht mit der Leistung eines Eintrittspreises verbunden werden.

Art. 125

Abgabesatz

1) Die Bruttospielerträge bis 5 Millionen Franken unterliegen einem Basisabgabesatz von 12,5 %. Für jede weitere Million Franken Bruttospielertrag steigt der Grenzabgabesatz um 8 % bis zum Höchstsatz von 20 % bei einem Bruttospielertrag von 8 Millionen Franken.

2) Die Bruttospielerträge von mehr als 8 Millionen Franken unterliegen einem Basisabgabesatz von 20 %. Für jede weitere Million Franken Bruttospielertrag steigt der Grenzabgabesatz um 1 % bis zum Höchstsatz von 40 %.

B. Veranlagung und Erhebung

Art. 126

Abgabeperiode

1) Das Amt für Volkswirtschaft erhebt für jede Abgabeperiode die Geldspielabgabe (Abgabe).

2) Die Abgabeperiode entspricht dem Kalenderjahr. Die Abgabepflicht beginnt mit der Aufnahme des Spielbetriebs und endet mit dessen Aufgabe.

3) Das ordentliche Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4) Beginnt oder endet die Abgabepflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Bruttospielertrag für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der Dauer der unterjährigen Abgabeperiode.

Art. 127

Veranlagungsverfahren

1) Die Spielbank reicht dem Amt für Volkswirtschaft auf das Ende jedes Kalendermonats eine Monatsabrechnung über die im betreffenden Monat erzielten Bruttospielerträge ein.

2) Sie reicht dem Amt für Volkswirtschaft auf das Ende jedes Kalenderquartals und jeder Abgabeperiode eine Abgabeerklärung über die im betreffenden Quartal bzw. in der Abgabeperiode erzielten Bruttospielerträge ein.

3) Das Amt für Volkswirtschaft legt das Verfahren und die Anforderungen zur Sicherstellung einer vollständigen und exakten Abgabenerhebung fest. Es bestimmt Form und Inhalt der Abgabeerklärungen sowie die Frist, innert welcher diese einzureichen sind.

4) Hat die Spielbank trotz Mahnung eine Abgabeerklärung nicht eingereicht oder können die Bruttospielerträge mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so bestimmt das Amt für Volkswirtschaft den Bruttospielertrag und nimmt die amtliche Veranlagung vor.

5) Sind durch eine schuldhaftige Verletzung von Verfahrenspflichten besondere Untersuchungsmassnahmen oder der Beizug von Sachverständigen erforderlich, so können die daraus resultierenden Kosten ganz oder teilweise der Spielbank auferlegt werden.

6) Das Amt für Volkswirtschaft kann das Veranlagungs- und das Erhebungsverfahren näher regeln.

Art. 128

Verjährung

Auf die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung findet Art. 115 des Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 129

Fälligkeit und Entrichtung

1) Die Abgabe ist jedes Jahr am 31. Januar fällig.

2) Die Abgabe wird vom Amt für Volkswirtschaft erhoben und ist direkt der Landeskasse abzuliefern.

Art. 130

Akontozahlung

1) Die Spielbank leistet Akontozahlungen. Diese werden aufgrund der Quartalsabgabeerklärungen unter Anwendung des Abgabesatzes der vorangehenden Abgabeperiode erhoben. Steht der Abgabesatz der vorangehenden Abgabeperiode nicht fest, so wird auf den vom Amt für Volkswirtschaft geschätzten Satz für die laufende Abgabeperiode abgestellt.

2) Die Akontozahlungen sind 30 Tage nach dem Ende des Kalenderquartals fällig.

3) Die Akontozahlungen werden vom Amt für Volkswirtschaft erhoben und sind direkt der Landeskasse abzuliefern.

4) Die geleisteten Akontozahlungen werden von der definitiv geschuldeten Abgabe abgezogen. Übersteigen die Akontozahlungen die geschuldete Abgabe, so wird der Überschuss an die Spielbank zurückerstattet.

Art. 131

Zinsen

- 1) Bei verspäteter Zahlung von Akontozahlungen und Abgaben wird ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet.
- 2) Auf zu viel bezogenen Akontozahlungen und Abgaben wird ab Fälligkeit der Abgaben ein Rückerstattungszins gewährt.
- 3) Der Zinssatz für Verzugs- und Rückerstattungszinsen beträgt 5 %.

VIII. Aufsicht und Beizug von Sachverständigen

Art. 132

Befugnisse

- 1) Das Amt für Volkswirtschaft kann alle Massnahmen, die zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind, anordnen. Es kann insbesondere:
 - a) Nachweise, Unterlagen und Informationen verlangen;
 - b) Bücher und Geschäftsakten einsehen;
 - c) Rechnungen, Bilanzen und Belege kontrollieren;
 - d) technische Anlagen sowie Abrechnungs-, Kontroll- und Überwachungssysteme überprüfen;
 - e) Tischspiele, Geldspielautomaten und Jackpotsysteme kontrollieren;
 - f) Prüfungen veranlassen;
 - g) sichernde Massnahmen ergreifen;
 - h) Beschlagnahmungen anordnen;
 - i) den Betrieb von Tischspielen, Geldspielautomaten und Jackpotsystemen untersagen.
- 2) Vorbehalten bleiben die Befugnisse der FMA im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Art. 133

Aufträge an Sachverständige

- 1) Das Amt für Volkswirtschaft und die FMA können Aufträge an Sachverständige erteilen.

2) Bei Aufträgen technischer Natur werden Stellen beigezogen, die nach Massgabe des Gesetzes über die Akkreditierung und Notifizierung akkreditiert sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

3) Das Amt für Volkswirtschaft und die FMA ergreifen Massnahmen zur Sicherstellung einer einheitlichen Ausführung der Aufträge. Sie können insbesondere die Sachverständigen aus- und weiterbilden.

IX. Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung

A. Allgemeines

Art. 134

Anwendbares Recht

1) Soweit die Bestimmungen dieses Kapitels nichts anderes vorsehen, finden die Bestimmungen der Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) Anwendung.

2) Die Bestimmungen über die gelegentlichen Transaktionen sind immer dann anwendbar, wenn keine dauernde Geschäftsbeziehung nach Art. 136 Abs. 2 vorliegt.

B. Sorgfaltspflichten

1. Feststellung und Überprüfung der Identität des Spielers; besondere Dokumentationspflichten

Art. 135

Abwicklung einer gelegentlichen Transaktion

1) Die Spielbank stellt bei Abwicklung einer gelegentlichen Transaktion auf dem Weg der persönlichen Vorsprache des Spielers dessen Identität fest und überprüft diese durch Einsichtnahme in ein beweiskräftiges Dokument ("Schwellenwert-Identifizierung"):

- a) beim Verkauf und Rückkauf von Jetons oder Spielplaques von 3 000 Franken oder mehr;
- b) bei Automatenauszahlungen von 5 000 Franken oder mehr;

- c) beim Ausstellen und Einlösen von Schecks;
- d) bei Denominations- oder Devisenwechsel und weiteren Bargeschäften von 5 000 Franken oder mehr.

2) Anstelle der "Schwellenwert-Identifizierung" nach Abs. 1 kann die Spielbank die Identität sämtlicher Besucher unmittelbar beim erstmaligen Betreten der Spielbank feststellen und diese anhand eines beweiskräftigen Dokuments überprüfen ("Eintritts-Identifizierung").

3) Die Spielbank hält in ihren internen Weisungen fest, welche der beiden Identifizierungsmethoden sie anwendet.

Art. 136

Aufnahme einer dauernden Geschäftsbeziehung

1) Bei Aufnahme einer dauernden Geschäftsbeziehung stellt die Spielbank die Identität des Spielers fest und überprüft diese anhand eines beweiskräftigen Dokuments.

2) Eine dauernde Geschäftsbeziehung liegt vor, wenn die Spielbank einem Spieler:

- a) ein Jetondepot oder ein Gästekonto zur Verfügung stellt;
- b) ein elektronisches Trägermedium für Spielkredite zur Verfügung stellt, das länger als einen Spieltag verwendet wird und ein Guthaben von mehr als 5 000 Franken aufweist;
- c) eine Kundenkarte ausstellt, die von der Spielbank als Identifizierungsnachweis anerkannt wird.

Art. 137

Beweiskräftige Dokumente

1) Als beweiskräftige Dokumente gelten die Identitätsnachweise nach Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes.

2) Kann der Spieler von seinem Heimatstaat kein amtliches Ausweispapier beschaffen, so muss er eine Identitätsbestätigung der in seinem Wohnort zuständigen Behörde beibringen.

3) Das Amt für Volkswirtschaft bewilligt nach Anhörung der FMA die Verwendung von Kundenkarten als beweiskräftige Dokumente, wenn diese eine einwandfreie Feststellung und Überprüfung der Identität erlauben und aufgrund eines amtlichen Ausweispapiers erstellt wurden, von dem bei der Spielbank eine Kopie hinterlegt ist.

4) Wird die dauernde Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg aufgenommen, so prüft die Spielbank die Identität, indem sie sich das Original oder eine beglaubigte Kopie des beweiskräftigen Dokuments beibringen lässt und:

- a) sich die Angaben nach Art. 138 durch Unterschrift oder Verwendung einer sicheren elektronischen Signatur nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d oder Art. 24 Abs. 3 des Signaturgesetzes durch den Spieler bestätigen lässt; oder
- b) die Wohnsitzadresse des künftigen Spielers durch Postzustellung mit Rückschein oder auf andere gleichwertige Weise überprüft.

Art. 138

Zu erhebende und dokumentierende Angaben

1) Die Spielbank erhebt und dokumentiert Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzstaat und Staatsangehörigkeit des Spielers.

2) Anlässlich der spielerbezogenen Dokumentierung der gelegentlichen Transaktionen nach Art. 143 erhebt und dokumentiert sie zusätzlich die derzeitige Wohnsitzadresse des Spielers.

3) Bei dauernden Geschäftsbeziehungen muss die Spielbank abklären, ob es sich beim Spieler um eine politisch exponierte Person nach Art. 2 Abs. 1 Bst. h SPG handelt.

4) Stammt der Spieler aus einem Land, in dem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfallen diese Angaben. Die Begründung der Ausnahme ist im Sorgfaltspflichtakt zu dokumentieren.

2. Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person

Art. 139

Grundsatz

Die Spielbank darf von der Vermutung ausgehen, dass der Spieler mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist, es sei denn:

- a) es liegt eine dauernde Geschäftsbeziehung vor;
- b) sie wickelt eine gelegentliche Transaktion nach Art. 143 Abs. 1 ab;
- c) sie tätigt Banküberweisungen zugunsten des Spielers;
- d) sie muss annehmen, dass die Vermögenswerte, die der Spieler einwechselt, einsetzt oder hinterlegt, dessen finanzielle Verhältnisse übersteigen;

e) der Kontakt mit dem Spieler ergibt andere ungewöhnliche Feststellungen.

Art. 140

Schriftliche Erklärung des Spielers

1) Die Spielbank muss zur Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse, Wohnsitzstaat und Staatsangehörigkeit des Spielers erheben und dokumentieren.

2) Sie muss sich die Richtigkeit der Angaben durch den Spieler durch eigenhändige Unterschrift oder Verwendung einer sicheren elektronischen Signatur nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d oder Art. 24 Abs. 3 des Signaturgesetzes bestätigen lassen.

3) Bei dauernden Geschäftsbeziehungen muss die Spielbank abklären, ob es sich bei der wirtschaftlich berechtigten Person um eine politisch exponierte Person nach Art. 2 Abs. 1 Bst. h SPG handelt.

4) Stammt die wirtschaftlich berechtigte Person aus einem Land, in dem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfallen diese Angaben. Die Begründung der Ausnahme ist im Sorgfaltspflichtakt zu dokumentieren.

5) Entstehen im Laufe einer dauernden Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person, so muss die Spielbank die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person wiederholen und im Sorgfaltspflichtakt dokumentieren.

3. Geschäftsprofil

Art. 141

Grundsatz

1) Bei dauernden Geschäftsbeziehungen muss die Spielbank ein Profil über die Geschäftsbeziehung mit folgenden Angaben erstellen:

- a) Spieler und wirtschaftlich berechtigte Person;
- b) Bevollmächtigte, die gegenüber der Spielbank handeln;
- c) wirtschaftlicher Hintergrund und Herkunft der Vermögenswerte;
- d) Beruf und Geschäftstätigkeit der wirtschaftlich berechtigten Person.

2) Die Spielbank hat sicherzustellen, dass die im Geschäftsprofil enthaltenen Daten und Informationen aktualisiert werden. Der Detaillierungsgrad der Angaben nach Abs. 1 hat dem Risiko der dauernden Geschäftsbeziehung Rechnung zu tragen.

3) Im Rahmen des Geschäftsprofils nach Art. 8 SPG teilt die Spielbank die nach Art. 135 f. identifizierten Spieler in mindestens zwei Kategorien ein:

- a) Spieler, die ein oder mehrere Risikokriterien nach Art. 145 Abs. 2 und 3 erfüllen ("erhöhtes Risiko"); oder
 - b) Spieler, die kein solches Risikokriterium erfüllen oder bei denen nach erfolgter vertiefter Abklärung kein solches Risikokriterium erkennbar ist.
- 4) Sie überprüft die Einteilung nach Abs. 3 jährlich und legt sie im Rahmen der ordentlichen Revision der Revisionsstelle vor.

4. Risikoadäquate Überwachung

Art. 142

Grundsatz

1) Die Spielbank gleicht ihre Listen der identifizierten Personen mit den behördlichen Listen der Personen, gegen die nach Massgabe des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) Zwangsmassnahmen erlassen wurden, innert 10 Tagen ab Veröffentlichung jeder behördlichen Nachführung ab.

2) Sie bezieht die behördlichen Listen nach Abs. 1 in die Listen der Spielverbote nach Art. 22 des Gesetzes ein.

3) Sie verweigert jenen Personen den Zutritt und die Aufnahme von dauernden Geschäftsbeziehungen, gegen die nach Massgabe des ISG Zwangsmassnahmen erlassen wurden.

4) Sie nimmt Auszahlungen an Spieler von mehr als 25 000 Franken ausschliesslich durch Namensscheck oder mit Banküberweisung vor. Vorbehalten bleibt die physische Rückgabe der vom Spieler eingebrachten Banknoten.

Art. 143

Überwachung bei gelegentlichen Transaktionen

Die Spielbank hat die folgenden gelegentlichen Transaktionen spielerbezogen zu dokumentieren und in den Fällen verstärkter Sorgfaltspflichten nach Art. 147 zusätzlich zu überwachen:

- a) Rückkauf von Jetons und Spielplaques von 15 000 Franken oder mehr;
- b) Automatenauszahlungen einschliesslich Auszahlung von Guthaben auf elektronischen Trägermedien für Automaten-Spielkredite von 15 000 Franken oder mehr;
- c) Ausstellen und Einlösen von Namensschecks im Betrag von 15 000 Franken oder mehr;
- d) Denominations- oder Devisenwechsel von 5 000 Franken oder mehr;
- e) alle Überweisungen im Rahmen eines Jetondepots oder eines Gäste-kontos;
- f) alle gelegentlichen Transaktionen via elektronische Trägermedien, die länger als einen Spieltag verwendet werden und ein Guthaben von mehr als 5 000 Franken aufweisen.

Art. 144

Überwachung bei dauernden Geschäftsbeziehungen

1) Die Spielbank muss die risikoadäquate Überwachung der dauernden Geschäftsbeziehungen sicherstellen.

2) Sie dokumentiert im Verlauf einer dauernden Geschäftsbeziehung sämtliche Transaktionen.

5. Verstärkte Sorgfaltspflichten

Art. 145

Kriterien und Massnahmen für dauernde Geschäftsbeziehungen und gelegentliche Transaktionen mit erhöhten Risiken

1) Die Spielbank muss die jeweiligen dauernden Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen mit erhöhten Risiken entsprechend den in den internen Weisungen nach Art. 149 festgelegten Kriterien zuordnen. Dauernde Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken müssen intensiviert überwacht werden.

2) Als Kriterien für dauernde Geschäftsbeziehungen und gelegentliche Transaktionen mit erhöhten Risiken kommen insbesondere in Frage:

- a) Sitz oder Wohnsitz des Spielers und der wirtschaftlich berechtigten Person oder deren Staatsangehörigkeit;
- b) Art und Ort der Geschäftstätigkeit des Spielers und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- c) Höhe der eingewechselten, eingesetzten oder hinterlegten Vermögenswerte;
- d) Höhe der rückgewechselten Vermögenswerte;
- e) Auszahlungen von mehr als 100 000 Franken aus Jetondepots, Gästekonti oder elektronischen Trägermedien für Spielkredite;
- f) eine erhebliche Abweichung von den in der dauernden Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, -volumina oder -frequenzen;
- g) eine erhebliche Abweichung der Transaktion vom Geschäftsprofil nach Art, Volumen oder Häufigkeit;
- h) Herkunftsland oder Zielland der Überweisungen zu Gunsten des Spielers.

3) In den folgenden Fällen ist immer von dauernden Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen mit erhöhtem Risiko auszugehen:

- a) bei dauernden Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen;
- b) wenn auf ein Mal 30 000 Franken oder mehr eingebracht werden;
- c) bei dauernden Geschäftsbeziehungen auf dem Korrespondenzweg.

4) Als zusätzliche in den internen Weisungen nach Art. 149 festzulegende Massnahmen gelten jene nach Art. 23 Abs. 3 Bst. a, b und d SPV.

6. Dokumentation und interne Organisation

Art. 146

Dokumentationspflicht

1) Die Spielbank muss die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem Gesetz und dem SPG in den Sorgfaltspflichtakten dokumentieren.

2) Die Sorgfaltspflichtakten enthalten die zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und des SPG erstellten und beigezogenen Unterlagen und Belege. Sie müssen insbesondere beinhalten:

- a) die Dokumente und Unterlagen, die der Feststellung und Überprüfung der Identität des Spielers und der wirtschaftlich berechtigten Person gedient haben;
- b) das Geschäftsprofil nach Art. 141;
- c) die spielerbezogene Dokumentation der gelegentlichen Transaktionen nach Art. 143 und der dauernden Geschäftsbeziehungen nach Art. 144;
- d) die Dokumentation über allfällige Abklärungen nach Art. 144 sowie alle in diesem Zusammenhang beigezogenen Unterlagen und Belege;
- e) die Dokumentation über die getroffenen Massnahmen nach Art. 145;
- f) allfällige Mitteilungen an die Stabsstelle FIU nach Art. 17 Abs. 1 SPG.

3) Bei den Dokumenten und Unterlagen nach Abs. 2 Bst. a und b handelt es sich um spielerbezogene, bei denen nach Abs. 2 Bst. c bis f um transaktionsbezogene Unterlagen und Belege.

Art. 147

Interner Jahresbericht

1) Der interne Jahresbericht der Spielbank muss neben den Angaben nach Art. 30 Abs. 1 Bst. a bis c SPV insbesondere enthalten:

- a) Anzahl der dauernden Geschäftsbeziehungen sowie deren anzahlmässige Veränderung (Saldo, neue und beendete) zum Vorjahr;
- b) Anzahl der gelegentlichen Transaktionen nach Art. 135 Abs. 1 sowie deren anzahlmässige Veränderung (Saldo, neue und beendete) zum Vorjahr;
- c) Anzahl der dauernden Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen mit erhöhten Risiken nach Art. 145 Abs. 2 und 3;
- d) Anzahl der für das Sorgfaltpflichtkonzept verantwortlichen Personen sowie die Anzahl aller Mitarbeitenden der Spielbank mit Geld- oder Gästekontakt oder mit sorgfaltpflichtrelevanten Führungsaufgaben, die im abgelaufenen Kalenderjahr sorgfaltpflichtrelevante Führungsaufgaben erfüllt haben und deren anzahlmässige Veränderung zum Vorjahr.

2) Der Jahresbericht ist der FMA jährlich unaufgefordert bis Ende April des Folgejahres zu übermitteln.

Art. 148

Sorgfaltspflichtkonzept

1) Die Spielbank unterhält ein Sorgfaltspflichtkonzept nach Art. 11 des Gesetzes, das sicherstellt, dass:

- a) die Pflichten des Gesetzes und der Sorgfaltspflichtgesetzgebung erfüllt werden;
- b) die besonderen Sorgfaltspflichten der Spielbanken insbesondere nach Art. 25 Abs. 2, 30, 31 und 36 Abs. 3 des Gesetzes sowie nach Art. 24 Abs. 2 und 137 bis 155 dieser Verordnung erfüllt werden;
- c) der Revisionsstelle nach Art. 37 des Gesetzes die gesetzlich vorgeschriebenen Aufträge erteilt werden;
- d) die Berichterstattung an das Amt für Volkswirtschaft und die FMA gewährleistet ist.

2) Für den Erlass und die Aktualisierung des Sorgfaltspflichtkonzepts ist die Verwaltung oder Geschäftsleitung der Spielbank verantwortlich.

Art. 149

Interne Weisungen

1) Die Spielbank erlässt interne Weisungen darüber, wie die Sorgfaltspflichten und damit verbundene Pflichten des Gesetzes und des SPG konkret erfüllt werden müssen, und gibt diese allen für die Sorgfaltspflicht verantwortlichen Personen sowie allen Mitarbeitenden der Spielbank mit sorgfaltspflichtrelevanten Aufgaben bekannt.

2) Die internen Weisungen müssen neben den Angaben nach Art. 31 Abs. 2 Bst. a bis d, g und i SPV insbesondere enthalten:

- a) die gewählte Identifizierungsmethode nach Art. 135;
- b) die Kriterien und Massnahmen nach Art. 145;
- c) die Grundzüge der Aus- und Weiterbildung nach Art. 148.

Art. 150

Namensschecks

1) Die Spielbank führt ein besonderes Register der angenommenen und ausgestellten Namensschecks.

2) Alle von der Spielbank ausgestellten Namensschecks enthalten den Aufdruck: "Dieses Dokument bestätigt weder Spieleinsätze noch einen Spielgewinn."

Art. 151

Jeton-Depot

- 1) Die Spielbank führt ein besonderes Register der Jeton-Depots.
- 2) Stellt die Spielbank dem Spieler ein Jeton-Depot zur Verfügung, so darf der Depotbehälter ausschliesslich für Jetons und Spielplaques der Spielbank verwendet und nur vom autorisierten Personal der Spielbank geöffnet, verschlossen und verwaltet werden.
- 3) Das Depot wird für höchstens ein Jahr geführt. Danach hebt die Spielbank das Depot auf und überweist dem Spieler dessen Guthaben mit Namensscheck. Kann der Namensscheck dem Spieler nicht zugestellt werden, hält die Spielbank das Guthaben für fünf Jahre ab der erfolglosen Zustellung zur Verfügung des Spielers. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Guthaben an die Spielbank und wird, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, dem Bruttospielertrag zugerechnet.

Art. 152

Gästekonto

- 1) Für die Errichtung eines Gästekontos auf dem Korrespondenzweg verwendet die Spielbank einen Formularbrief, der der Genehmigung des Amtes für Volkswirtschaft bedarf.
- 2) Will der Spieler von seinem Gästekonto Bezüge tätigen, so werden die Identität des Spielers und der wirtschaftlich berechtigten Person erneut festgestellt und überprüft.
- 3) Falls der Spieler vom einbezahlten Betrag nichts oder nicht mehr als 10 % des einbezahlten Betrages bezieht, geht der Saldo nach zwölf Monaten an die Filiale der Bank zurück, welche die seinerzeitige Überweisung getätigt hat.
- 4) Einzahlungen auf das Konto der Spielbank ohne vorgängige Erfüllung der Pflichten nach Art. 10 Abs. 1 der Sorgfaltspflichtverordnung werden nicht angenommen bzw. sind zurück zu überweisen.
- 5) Führt die Spielbank bei ihrer Hausbank im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Gästekontos ein Sammelkonto, muss sie eine vollständige

Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen erstellen sowie sich jede Mutation unverzüglich mitteilen lassen.

Art. 153

Aus- und Weiterbildung

1) Die für das Sorgfaltspflichtkonzept verantwortlichen Personen sowie alle Mitarbeitenden der Spielbank mit sorgfaltspflichtrelevanten Aufgaben sind verpflichtet, eine Aus- und Weiterbildung hinsichtlich der für ihre Funktion wesentlichen Aspekte der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung zu absolvieren. Die obligatorische Aus- und Weiterbildung besteht aus einer Grundausbildung, die spätestens innert sechs Monaten nach dem Stellenantritt zu absolvieren ist, und einer jährlichen Weiterbildung. Die Ausgebildeten erhalten dafür eine Bestätigung. Diese ist der FMA auf Verlangen vorzuweisen.

2) Für die Aus- und Weiterbildung müssen qualifizierte Personen oder Institutionen eingesetzt werden.

3) Die Aus- und Weiterbildung ist zu dokumentieren.

X. Schlussbestimmungen

Art. 154

Evaluationsbericht

Im Evaluationsbericht nach Art. 96 des Gesetzes sind insbesondere die Erfahrungen mit der konzessionierten Spielbank in Bezug auf die Erfüllung der gesetzlichen Ziele und die volks- und betriebswirtschaftliche Situation aufzuzeigen sowie eine Empfehlung betreffend die Konzessionierung weiterer Spielbanken abzugeben.

Art. 155

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 15. November 1912 betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Spiel- und Musikautomaten in öffentlichen Lokalen, LGBl. 1912 Nr. 3;

- b) Verordnung vom 12. Mai 1949 zum Gesetze betreffend die verbotenen Spiele und Wetten, LGBL. 1949 Nr. 10;
- c) Verordnung vom 15. November 1977 über die gewerbsmässige Verwendung von Spielapparaten, LGBL. 1977 Nr. 64;
- d) Verordnung vom 13. August 1996 betreffend die Abänderung der Verordnung über die gewerbsmässige Verwendung von Spielapparaten, LGBL. 1996 Nr. 130.

Art. 156

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Geldspielgesetz vom 30. Juni 2010 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

1 LR 935.51

2 Art. 7 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2013 Nr. 12](#).